

# **BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH**

## **SICHERHEITSBERICHT 1976**

Heft 1  
Kriminalität 1976  
Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Kriminalität 1976 Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich  
Wien 1977

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>EINLEITUNG</b>	1
<b>A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1976</b>	3
<b>I. Vorbemerkungen</b>	3
1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege	3
2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	4
3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	7
4. Begriffserläuterungen	9
5. Unterlagen	9
<b>II. Die Kriminalität im Jahre 1976 nach         der Polizeilichen Anzeigenstatistik</b>	10
1. Gerichtlich strafbare Handlungen insgesamt	10
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	10
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	10
c) Ermittelte Tatverdächtige	11
2. Verbrechen gegen Leib und Leben	13
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	13
b) Aufgeklärte strafbare Handlungen	14
c) Ermittelte Tatverdächtige	14
3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen	15
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	15
b) Geklärte strafbare Handlungen	18
c) Ermittelte Tatverdächtige	19
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	20
4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	23
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	23
b) Geklärte strafbare Handlungen	24
c) Ermittelte Tatverdächtige	24

	S e i t e
5. Schußwaffenverwendung	25
6. Die Suchtgiftkriminalität	28
7. Die Kriminalität in den Bundesländern	30
<b>III. Die Tätigkeit der Strafrechtspflege</b>	<b>34</b>
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	34
2. Die Tätigkeit der Strafgerichte	36
3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen	37
4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	38
5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik	39
a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte	39
b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten	42
c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten	45
d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten	46
e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten	51
6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	52
<b>B. MASZNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRE-     CHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG</b>	<b>55</b>
I. Personelle Maßnahmen	57
II. Organisatorische Maßnahmen	59
1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	59
2. Sicherung der Bundesgrenze	60
3. Datenstationen	61
4. Alarmübungen	61
5. Konzept für eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	62
6. Diensthunde und Diensthunde- führer der Bundespolizei	64
7. Auslobungen	64
8. XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck	64
9. Neuorganisation der Gendarmeriedienststellen	65

## Seite

<b>III. Ausbildung</b>	<b>66</b>
1. Zentrale Ausbildung unter Einsatz des Psychologischen Dienstes	66
2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	67
3. Strahlenspürtrupps und Strahlen- schutzreferenten der Bundespolizei	68
4. Flugbeobachterkurse der Bundespolizei	68
5. Präzisionsschützen der Bundespolizei	69
6. Ausbildung der Bundespolizei	69
7. Ausbildung der Bundesgendarmarie	70
<b>IV. Technische Maßnahmen</b>	<b>72</b>
1. Motorisierung	72
2. Fernmeldewesen	74
3. Bewaffnung	78
4. Elektronische Datenverarbeitung	79
5. Sonstige technische Geräte	81
6. Bauliche Maßnahmen	84
<b>V. Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>87</b>
<b>C. MASZNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTPFLEGE</b>	<b>89</b>
<b>I. Vorbemerkungen</b>	<b>89</b>
<b>II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen</b>	<b>89</b>
1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	90
2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	91
3. Die Unterbringung entwöhnungs- bedürftiger Rechtsbrecher	92
4. Die Unterbringung von Rückfalltätern	93
<b>III. Bedingte Entlassung</b>	<b>94</b>
<b>IV. Bewährungshilfe</b>	<b>97</b>
<b>V. Gerichtliche Strafenpraxis</b>	<b>98</b>

**S e i t e**

1. Bedingte Strafnachsicht	102
2. Geldstrafenpraxis und Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe	103
3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	104
4. Jugendstrafrechtspflege	104
<b>VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft</b>	<b>106</b>
<b>VII. Maßnahmen im Strafvollzug</b>	<b>108</b>
1. Häftlingsstand	108
2. Verbesserung der Belagsituation in den Gefangenenhäusern	109
3. Verbesserung der Personallage	109
4. Verbesserung des inneren Vollzugsklimas	110
5. Verbesserung der Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung	111
6. Neuerrichtung und Sanierung von Justizanstalten	112
7. Finanzielle Aufwendungen	113
<b>VIII. Verbrechensopferentschädigung</b>	<b>113</b>
<b>IX. Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>114</b>
1. Auslieferung und Rechtshilfe	114
2. Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	115
<b>D. ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG</b>	<b>116</b>

- 1 -

## EINLEITUNG

### I.

Für die Sicherheit der Menschen in Österreich zu sorgen, ist eine umfassende Aufgabe, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wird dazu festgestellt:

"Die persönliche Sicherheit jedes Mitbürgers soll durch den personellen und technischen Ausbau von Kriminalpolizei, Polizei und Gendarmerie weiter gewährleistet werden. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit hat eine moderne Exekutive für die persönliche Sicherheit des einzelnen und die Sicherheit des Eigentums zu sorgen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Verbrechensvorbeugung, die Aufklärung von Straftaten und die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die Bemühungen um den Schutz der Menschen vor schwerer Kriminalität dürfen nie aufhören. Immer kann man noch mehr tun. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortsetzen und weiter verstärken.

### II.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung,

- 2 -

daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick auf die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtpflege vermittelt und die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

### III.

Bei der Gestaltung des Berichtes wurden die Anregungen berücksichtigt, die bei der parlamentarischen Behandlung der früheren Berichte gemacht wurden.

Dem vorliegenden Bericht sind mehrere Unterlagen beigefügt, von denen das Heft 2 eine kriminalstatistische Darstellung, das Heft 3 eine von Univ.Prof. Dr. BERTEL von der Universität Innsbruck verfaßte Untersuchung über die Kriminalität und Strafrechtpflege in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, das Heft 4 eine von Dr. PILGRAM vom Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminozoologie verfaßte Untersuchung zu dem Thema "Sicherheitsbericht aus sozialwissenschaftlicher Sicht" und das Heft 5 eine von Univ.Prof. Dr. NOWAKOWSKI verfaßte Untersuchung zur gerichtlichen Strafpraxis nach dem neuen Strafgesetzbuch enthält.

- 3 -

## A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1976

### I. Vorbemerkungen

#### 1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die Sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörden erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der Bundespolizeidirektion Wien geführt wird. Die Gerichtliche Kriminal-

- 4 -

statistik stellt nicht bloß auf einen vorläufigen Tatverdacht, sondern auf die rechtskräftige Verurteilung ab. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die bekannt gewordene Kriminalität.

## 2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sog. Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem äußerst engen Umfang. Das genaue Ausmaß der nicht bekannt gewordenen Kriminalität entzieht sich einer beweiskräftigen Feststellung. Für dieses Dunkelfeld liegen meist nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigeintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungs-

- 5 -

formen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bankraub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigeintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekannt gewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Im besonderen Maße trifft dies auf den außerordentlich starken Anstieg der statistisch ausgewiesenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 vom Jahr 1969 auf das Jahr 1970 um 263 % zu. Statistische Kriminalitätssteigerungen signalisieren daher - wie dies übrigens auch der Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden Dr. Horst HEROLD in einem in der Kriminalistik 1976 S. 377 ff. veröffentlichten Vortrag unter dem Titel "Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen? " ausführt - keineswegs zwangsläufig eine Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des

- 6 -

Dunkelfeldes durch die Polizei oder durch Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine geringe Aussagekraft haben (Göppinger, Kriminologie 2. Aufl. S. 72). Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

Zur Problematik einer Dunkelfeldforschung hat der Bundesminister für Inneres in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (1111/J-NR/77) am 19. April 1977 auf folgendes hingewiesen:

Die Ergebnisse einer Dunkelfeldforschung können nur Ungefährwerte sein und wären fast nur für die Wissenschaft interessant.

Um Entwicklungen feststellen zu können, müßten die Untersuchungen ständig wiederholt werden.

Die Tendenzen dieser Entwicklungen lassen sich z.B. für kriminalpolizeiliche Zwecke bei Berücksichtigung aller möglichen Einflüsse (z.B. Änderung der gesetzlichen Vorschriften, der Anzeigebereitschaft, der polizeilichen Maßnahmen, der altersmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung) auch ohne Dunkelfeldforschung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik annähernd erkennen.

- 7 -

Die hohen Kosten der Dunkelfeldforschung stehen in keinem Verhältnis zu den geringen derzeit erkennbaren Möglichkeiten, aus dem Ergebnis unmittelbare kriminalpolizeiliche Maßnahmen abzuleiten.

### 3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit 1. Jänner 1975 ist das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Das neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat sehr weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung. Diese Änderungen sind tiefgreifender als die statistische Bedeutung der Entkriminalisierung durch das neue Strafrecht, wodurch die Grenzen des Bereiches gerichtlicher Strafbarkeit insgesamt neu abgesteckt wurden. Dazu kommt, daß die Reform des Fahrlässigkeitsstrafrechts, die sich sicherlich mengenmäßig sehr erheblich auswirkt, bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 vorweggenommen worden ist.

Die Änderungen in der Deliktsgruppierung und in den Deliktskategorien - Verbrechen und Vergehen statt Verbrechen, Vergehen und Übertretung - berühren auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er ebenso wie die früheren Berichte sich in erster Linie mit der Schwerkriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminalstatistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

- 8 -

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechensgruppierungen der früheren Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Dazu im einzelnen: Während es für den Verbrechensbegriff des früheren Strafgesetzes 1945 kein einheitliches Kriterium gab, sondern die Kategorie Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen für jedes Delikt gesondert festgesetzt war, sind nach § 17 des neuen Strafgesetzbuches Verbrechen "vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind". Im Justizausschußbericht wird dazu ausgeführt, daß damit sowohl die Hochkriminalität als auch der obere Bereich der mittelschweren Kriminalität erfaßt werden. Demzufolge stellt der Verbrechensbegriff für den vorliegenden Bericht von der genannten Zielsetzung her sicherlich eine geeignete Grenze dar. Dies hat aber zur Folge, daß in der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" anders als in den früheren Berichten das Delikt der schweren Körperbeschädigung nicht schlechthin, sondern nur bei Dauerfolgen (§ 85 StGB) oder bei Absichtlichkeit (§ 87 StGB) aufscheint. In bezug auf die Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" hat sich einerseits die verbrechensqualifizierende Wertgrenze des Diebstahls nach oben verschoben; andererseits umfaßt diese Deliktsgruppe nunmehr auch das Verbrechen der schweren Sachbeschädigung. Im einzelnen darf dazu auf die Erläuterungen bei den einzelnen Deliktsgruppen hingewiesen werden.

- 9 -

#### 4. Begriffserläuterungen

Die auf je 100.000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleicher Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsab- oder -zunahme verfälscht würden.

#### 5. Unterlagen

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1976. Die Gerichtliche Kriminalstatistik liegt in veröffentlichter Form zuletzt für die Jahre 1973 und 1974 vor. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedoch für die Jahre 1975 und 1976 dem Bundesministerium für Justiz Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die deliktsbezogenen Verurteiltenzahlen für diese Jahre entnommen werden konnten. Ferner konnten die Zahlen der/bisher noch nicht veröffentlichten Statistik der Rechtspflege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verwendet werden. Schließlich wurden die Wahrnehmungsberichte der Oberstaatsanwaltschaften und im jeweils erwähnten Umfang Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden herangezogen.

- 10 -

## **II. Die Kriminalität im Jahre 1976 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik**

In diesem Teil werden die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 1976 hinsichtlich Gesamtzahl aller gerichtlich strafbaren Handlungen, aller Verbrechen und der Verbrechensgruppen, der Suchtgiftdelikte und der Schußwaffenverwendung sowie der Altersstufen der ermittelten Tatverdächtigen dargestellt.

Die Entwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten zehn Jahren ist im Heft 2 (Kriminalstatistik) tabellarisch und graphisch dargestellt.

### **1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt**

#### **a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

Im Jahre 1976 wurden den Sicherheitsbehörden 304.501 gerichtlich strafbare Handlungen bekannt. Zu diesen strafbaren Handlungen zählen auch 39.919 Delikte, die im Straßenverkehr begangen wurden. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergibt sich für strafbare Handlungen insgesamt die Häufigkeitszahl (HZ) 4.049 und ohne Straßenverkehr die HZ 3.518. 71.000 Fälle wurden als Verbrechen qualifiziert. Die HZ hiefür beträgt 944.

#### **b) Aufgeklärte strafbare Handlungen**

Im Jahre 1976 wurden 56 Prozent aller bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen bzw. 50 Prozent aller gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß der im Straßenverkehr begangenen und 33 Prozent aller Verbrechen geklärt.

- 11 -

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen aller ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen  
(Verbrechen und Vergehen)

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	16.971	3.647
18 - unter 20 Jahre	14.689	6.839
20 - unter 25 Jahre	29.507	5.732
25 - unter 40 Jahre	59.947	4.034
40 Jahre und älter	39.069	1.224

Die stärkste Belastung weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe von 20 bis unter 25 Jahren. An dritter Stelle folgt die Altersgruppe von 25 bis unter 40 Jahre, während die Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) an vorletzter Stelle liegen.

- 12 -

**Alle gerichtlich strafbaren Handlungen,  
ausgenommen im Straßenverkehr begangene**

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	14.184	3.048
18 - unter 20 Jahre	10.759	5.010
20 - unter 25 Jahre	21.546	4.186
25 - unter 40 Jahre	44.050	2.965
40 Jahre und älter	26.428	828

**Alle Verbrechen**

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	3.181	684
18 - unter 20 Jahre	2.269	1.056
20 - unter 25 Jahre	3.763	731
25 - unter 40 Jahre	5.419	365
40 Jahre und älter	2.200	69

In beiden Fällen weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahren die stärkste Belastung auf, gefolgt von der Altersgruppe von 20 bis unter 25 Jahren, während die Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) an dritter Stelle liegen.

- 13 -

## 2. Verbrechen gegen Leib und Leben

### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1976 wurden 348 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt, die rund 0,45 Prozent aller Delikte (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben und 0,11 Prozent aller gerichtlich strafbaren Handlungen bilden. Berechnet man wieviele Verbrechen gegen Leib und Leben auf je 100 000 Einwohner entfielen, dann ergibt sich die Häufigkeitzahl (HZ) 4,6.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diese Deliktsgruppe fallenden Verbrechenstatbestände, so weit sie für die Beurteilung der Kriminalität wesentlich erscheinen, statistisch aufgegliedert.

### B e k a n n t g e w o r d e n e   F ä l l e

Strafbare Handlungen	1975	1976	Veränderung zum Vorjahr Prozent	HZ 1976	Aufklärungsquote, Prozent
Mord § 75 StGB (inkl. Versuch)	181	117	-35,4%	1,5	92%
Totschlag § 76 StGB	6	10	+ 6,6%	0,1	100%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	41	51	+24,4%	0,6	94%
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	40	33	-17,5%	0,4	100%
Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	80	86	+ 7,5%	1,1	92%

- 14 -

Von den 117 ausgewiesenen Fällen des Mordes waren 65 (55 Prozent) Mordversuche, d.h. 52 vollendeten Morden stehen 65 Mordversuche gegenüber. Bei den zehn ausgewiesenen Fällen des Totschlages handelt es sich in zwei Fällen (20 Prozent) um einen versuchten Totschlag, d.h. 8 vollendeten Delikten stehen 2 Versuche des Totschlages entgegen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahre 1976 92,5 Prozent geklärt.

Die Aufklärungsquoten einzelner Tatbestände sind in der Tabelle in lit.a ausgewiesen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

- 15 -

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächtg.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	16	3
18 - unter 20 Jahre	26	12
20 - unter 25 Jahre	73	14
25 - unter 40 Jahre	145	10
40 Jahre und älter	75	2

Aus der obenstehenden Tabelle lässt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei der Altersgruppe der 20 bis unter 25-jährigen feststellen, gefolgt von der Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis unter 18-jährigen, an vorletzter Stelle liegen.

### 3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

#### a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1976 wurden insgesamt 65 377 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 32,5 Prozent aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen 869 Verbrechen dieser Deliktsgruppe.

- 16 -

In der folgenden Tabelle sind die Verbrechensstatbestände der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen statistisch aufgegliedert, soweit sie für die innere Sicherheit bedeutsam erscheinen.

**B e k a n n t g e w o r d e n e F ä l l e**

Strafbare Handlungen	1975	1976	Veränderung zum Vorjahr Prozent	HZ 1976	Aufklärungs- quote, Prozent
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	364	262	-19,8%	3,4	32%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	2.262	1.753	-22,5%	23,2	37%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	58.800	59.362	+ 1%	789,3	25%
Qual. Diebstahl §§ 19 Z 4, 130 StGB	863	713	-17,4%	9,4	125%
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	77	84	+ 9,1%	1,1	69%
Raub § 142, 143 StGB	828	968	+16,9%	12,8	55%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	410	410	-	5,4	70%
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1.569	1.443	-8,0%	19,1	100%

Aus dieser Aufschlüsselung ergibt sich, daß dem Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z 1 bis 3 StGB mit einem Prozentanteil von ca. 90 Prozent an allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen unter den Verbrechenstatbeständen zahlenmäßig die größte Bedeutung zukommt.

- 17 -

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjekt ergibt, daß der Einbruchsdiebstahl in 24.689 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen (12.702 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständern, in welche das Geld für die Zeitungen einzutwerfen ist (6.349 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (2.528 Fälle) und bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3.110 Fälle). Dazu kommen 3.523 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze.

Dem stehen 9.247 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benutzte Wohnobjekte wurde in 6.660 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benutzte Wohnobjekte in 4.754 Fällen; dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anzahl der nicht ständig benutzten Wohnobjekte unverhältnismäßig geringer ist als die der ständig benutzten.

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 968 bekanntgewordenen Fällen 1,48 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bildet. Die Häufigkeitszahl beträgt 13.

- 18 -

b) Geklärte strafbare Handlungen

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen wurden im Jahre 1976 29 Prozent geklärt. Die Aufklärungsquoten einzelner Tatbestände sind in der Tabelle in lit a ausgewiesen.

Die beim qualifizierten Diebstahl (Diebstahl mit Waffen gem. § 129 Z 4 StGB, gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl gem. § 130 StGB) ausgewiesenen Aufklärungsquote von 124,5 Prozent ergibt sich einerseits daraus, daß die maßgeblichen Umstände häufig erst bei der Aufklärung bis dahin ungeklärter Diebstähle festgestellt werden und daraus, daß früher bekanntgewordene strafbare Handlungen erst im Jahre 1976 aufgeklärt werden konnten.

Eine analoge Erklärung kann für die Aufklärungsquote von 100,3% bei den Fällen des qualifizierten Betruges (Verbrechen des Betruges bei einem 100.000 S übersteigenden Schaden gem. § 147 Abs.3 StGB und gewerbsmäßiger Betrug gem. § 148 StGB) herangezogen werden.

- 19 -

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	BKBZ
14- unter 18 Jahre	2.850	613
18- unter 20 Jahre	1.849	861
20- unter 25 Jahre	2.753	535
25- unter 40 Jahre	3.849	259
40 Jahre und älter	1.232	39

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahre auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre).

- 20 -

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen  
und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges  
als Angriffsobjekt werden im Folgenden einzelne  
diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls  
und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB)  
dargestellt.

**B e k a n n t g e w o r d e n e   F ä l l e**

Strafbare Handlungen	1975	1976	Veränderung zum Vorjahr Prozent	HZ 1976	Aufklärungs- quote, Prozent
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw. § 467 b StGB	6.203	6.140	-1	82	38
Diebstahl von Kraftwagen	2.153	2.057	-4,5	27	40
Diebstahl von Krafträder	3.562	3.375	-5,3	45	25
Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz	23.029	23.524	+2,1	313	17

- 21 -

Diebstähle von Kraftwagen sind demnach um 4,5 Prozent und Diebstähle von Krafträder um ca. 5 Prozent zurückgegangen, während die Diebstähle von Kraftfahrzeugteilen und Gegenständen aus Kraftfahrzeugen um ca. 2 Prozent zugenommen haben.

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen:

Altersgruppen	Unbefugter Ge- brauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw § 467 b StGB	Diebstahl von Kraft- wagen	Diebstahl von Kraft- räder	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	722	93	461	635
18 - unter 20 Jahre	454	123	164	533
20 - unter 25 Jahre	462	185	104	553
25 - unter 40 Jahre	345	171	67	465
40 Jahre und älter	39	20	9	107

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen

- 22 -

Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ)  
sinnvoll herangezogen werden.

Altersgruppen	Unbefugter Ge- brauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw § 467 StGB	Diebstahl von Kraft- wagen	Diebstahl von Kraft- räder	Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz
14 - unter 18 Jahre	155	19	97	133
18 - unter 20 Jahre	211	55	74	240
20 - unter 25 Jahre	90	36	20	108
25 - unter 40 Jahre	23	11	4	31
40 Jahre und älter	1	0,6	0,3	3

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, daß - mit Ausnahme der Diebstähle von Krafträder - die Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen am stärksten belastet ist. Bei den Diebstählen von Krafträder - unter welche auch die Mopeds zählen - verschiebt sich die stärkste Belastung zur Altersgruppe der 14 bis unter 18-jährigen (Jugendlichen), die sonst an zweiter, beim Diebstahl von Kraftwagen erst an dritter Stelle liegen.

- 23 -

#### **4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit**

##### **a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

Im Jahre 1976 wurden insgesamt 1.562 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 42 Prozent aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 21 Verbrechen dieser Deliktsgruppe.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände.

#### **B e k a n n t g e w o r d e n e   F ä l l e**

Strafbare Handlungen	1975	1976	Veränderung zum Vorjahr Prozent	HZ 1976	Aufklärungs- quote, Prozent
Notzucht § 201 StGB	432	405	- 5,3%	5,3	77%
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	180	182	+ 1,1%	2,4	92%
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	67	45	-32,8%	0,5	82%
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	19	18	- 5,3%	0,2	67%
Schändung § 205 StGB	50	45	-10,0%	0,5	80%
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	712	757	+ 6,3%	10,0	92%

- 24 -

**b) Geklärte strafbare Handlungen**

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit wurden im Jahre 1976 87 Prozent geklärt. Die Aufklärungsquoten einzelner Tatbestände sind in der Tabelle in lit.a ausgewiesen.

**c) Ermittelte Tatverdächtige**

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (EKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverdächt.	EKBZ
14 - unter 18 Jahre	183	39
18 - unter 20 Jahre	124	58
20 - unter 25 Jahre	252	49
25 - unter 40 Jahre	418	28
40 Jahre und älter	267	8

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppen der 18 bis unter 20-jährigen sowie der 20 bis unter 25-jährigen am stärksten belastet sind. Die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) liegt an dritter Stelle.

- 25 -

### 5. Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst der absoluten Anzahl dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktspezifische Schußwaffengebrauch keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne indiziert.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußereren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

- 26 -

### SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der strafbaren Handlungen (Besondere Formen der Kriminalität), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden;  
absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie .

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% An- teil	absolut	% An- teil
Raubmord u. Vermögensdelikte mit Todesfolge				
in Geschäftslokalen	1	100%		
in Wohnungen			2	25%
an Geld- od. Werttransporten			1	100%
an Passanten			1	25%
in sonstigen Fällen	1	13%	2	25%
Raub				
in Geldinstituten od. Postämtern	30	70%	1	2%
in Geschäftslokalen	24	36%	6	9%
davon in Juwelier und Uhrengeschäften	4	44%		
in Tankstellen	11	55%	1	5%
in Wohnungen	6	15%		
an Geld- od. Postboten	3	33%	2	22%
an Taxifahrern	1	13%		
an Passanten	14	3%	4	1%
Zechanschlußraub	1	1%		

Schußwaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

- 27 -

### SCHÜSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der strafbaren Handlungen (strafgesetzliche Tatbestände), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden;  
 absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie.

Strafbare Handlung	GEDROHT		GESCHOSSEN	
	absolut	% An- teil	absolut	% An- teil
Mord	3	3%	30	26%
Totschlag			1	10%
Absichtlich schwere Körperverletzung			11	13%
Erpresserische Entführung	1	5%		
Nötigung	9	1%		
Schwere Nötigung	23	8%	4	1%
Gefährliche Drohung	116	2%		
Verbrechen der gefährlichen Drohung	14	2%		
Sachbeschädigung			119	1%
Schwere Sachbeschädigung			16	1%
Räuberischer Diebstahl	1	1%	1	1%
Raub	101	10%	14	1%
Notzucht	4	1%		
Nötigung zum Beischlaf	5	3%		

Schußwaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

## 6. Die Suchtgiftkriminalität

Die Entwicklung der Suchtgiftkriminalität seit dem Jahre 1967 kann der Beilage entnommen werden. Eine Aufgliederung der Suchtgiftkriminalität gemäß §§ 6,8 Suchtgiftgesetz (Handel mit Suchtgiften) und § 9 Suchtgiftgesetz (Konsum und Kleinhandel) ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik erst ab dem Jahre 1971.

Wie sich aus der Beilage ergibt, steht der Abnahme der Fälle gemäß § 6,8 Suchtgiftgesetz um ca 15 Prozent eine ungefähr gleiche prozentuelle Zunahme der Fälle gemäß § 9 Suchtgiftgesetz gegenüber.

Die Altersverteilung der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen zeigt die folgende Tabelle

Altersgruppe	§ 6,8 Suchtgiftgesetz	§ 9 Suchtgiftgesetz
14- unter 18 Jahre	20	279
18- unter 20 Jahre	107	522
20- unter 25 Jahre	292	700
25- unter 40 Jahre	87	175
40 Jahre und älter	6	49

- 29 -

Um die einzelnen Altersgruppen miteinander vergleichen zu können, werden in der nächsten Tabelle die entsprechenden Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen ausgewiesen.

Altersgruppe	§ 6,8 Sucht-giftgesetz	§ 9 Sucht-giftgesetz
14- unter 18 Jahre	4	60
18- unter 20 Jahre	50	243
20- unter 25 Jahre	57	136
25- unter 40 Jahre	6	12
40 Jahre und älter	-	2

Die obenstehende Tabelle zeigt, daß bei den strafbaren Handlungen nach §§ 6 und 8 Suchtgiftgesetz die Altersgruppe der 20 bis unter 25-jährigen die stärkste Belastung zeigt, während sich diese bei den Tatbeständen nach § 9 Suchtgiftgesetz zu der Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen verschiebt; die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) liegt bei den Fällen gemäß § 6,8 Suchtgiftgesetz an vorletzter Stelle, in bezug auf § 9 Suchtgiftgesetz zeigt die Altersgruppe der Jugendlichen die drittstärkste Belastung.

## 7. Die Kriminalität in den Bundesländern

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit bundesländerweise ausgewiesen.

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg.fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Burgenland	6	630	18
Kärnten	20	3.674	149
Niederösterr.	70	7.376	336
Oberösterreich	60	6.682	211
Salzburg	24	3.805	126
Steiermark	37	6.872	214
Tirol	23	5.044	111
Vorarlberg	23	1.849	84
Wien	85	29.444	313

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Land-

- 31 -

charakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage, die Verkehrsaufschließung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfaßt wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen, werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner des Bundeslandes) dargestellt.

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg.fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Burgenland	2	234	7
Kärnten	4	695	28
Niederösterr.	5	522	24
Oberösterreich	5	539	17
Salzburg	6	909	30
Steiermark	3	576	18
Tirol	4	893	20
Vorarlberg	8	642	29
Wien	5	1.836	20

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (Zeitungsständerkassen, Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

Die Aufklärungsquoten in Prozent der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg.fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Burgenland	83,3	41,4	100
Kärnten	95	45	96
Niederösterr.	91,4	37,4	89,9
Oberösterreich	91,7	42,7	92,9
Salzburg	100	35,5	83,7
Steiermark	91,9	29,1	92,5
Tirol	100	30,1	91
Vorarlberg	100	50,2	90,5
Wien	88,2	18,9	68,1

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Einbruchsdiebstahls (z.B. in frei herumstehende Zeitungsständerkassen) bieten geringe Chancen zur Aufklärung.

### III. Die Tätigkeit der Strafrechtspflege

#### 1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1976 154.942 Anzeigen zu behandeln gehabt. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anfall nahezu gleich geblieben (Rückgang um 0,14 %).

Von diesen im Jahr 1976 neu angefallenen Strafanzeigen mußte in 78.520 Fällen die Abbrechung des Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, in den meisten Fällen deshalb, weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten und daher die Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstatten mußten.

Der Anteil der Anzeigen gegen unbekannte Täter ist bei den Staatsanwaltschaften verschieden hoch. Dies entspricht den regionalen Unterschieden der Aufklärungsquote nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik (siehe auch unter II 7). In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (1033/J-NR/77) hat der Bundesminister für Justiz dazu am 28. April 1977 folgendes festgestellt:

"In den Jahren 1974 bis 1976 sind bei einem ständigen Rückgang des Gesamtanfalles der Strafsachen auch die Strafsachen zurückgegangen, in denen das Verfahren abgebrochen werden mußte, weil kein Täter ermittelt werden konnte. Daß der Anteil der Anzeigen, bei denen die Sicherheitsbehörden keinen Täter ermitteln konnten, in Wien höher ist als in anderen Gebieten Österreichs, ist durch die besonderen Schwierigkeiten bedingt, denen die Aufklärungsarbeit der Polizei bei Vermögensdelikten in der Großstadt begegnet. In Wien sind 76 % aller Straftaten Vermögensdelikte, während im bundesweiten Durchschnitt der Anteil nur 66 % beträgt. Es ist bekannt, daß

- 35 -

der Großteil der Vermögensdelikte auf Beschädigungen von Kraftfahrzeugen und Diebstählen von Kofferradios usgl. aus Pkw's, also auf Delikte entfällt, die meistens auf der Straße begangen werden, ohne daß es Tatzeugen oder sonst nähere Hinweise auf die Täter gibt."

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1976 die Staatsanwaltschaften in 33.866 Fällen die Anzeige zurückgelegt oder die Gerichte auf ihren Antrag hin, nach zunächst durchgeföhrten gerichtlichen Erhebungen, die Einstellung des Gerichtsverfahrens beschlossen haben. Das Häufigkeitsverhältnis von Einstellungen und Anzeigenzurücklegungen einerseits und Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits beträgt im Bundesdurchschnitt 53 % zu 47 %, d.h. auf je 100 meritorische Erledigungen entfallen 53 Anzeigenzurücklegungen und Einstellungen und 47 Anklagen und Strafanträge. Der Anteil der Anklagen und Strafanträge hat damit gegenüber dem Vorjahr (46 je 100 meritorischen Erledigungen) zugenommen und ist gegenüber dem Jahr 1974 gleich geblieben. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB wird auf die Ausführungen unter C/V dieses Berichtes hingewiesen.

Für die Anzeigen der Sicherheitsbehörden müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung nach dem Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere ist als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln

- 36 -

anzunehmen ist, ob sich der Täter "von einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreissen lassen" (§ 76 StGB: und die Tötung daher nicht Mord, sondern nur Totschlag ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 StGB: und die geringfügige Körperverletzung daher nicht gerichtlich strafbar ist).

Hiezu darf auf die Ausführungen unter 5/b und 5/d über die Anzeigen wegen Mordes und Totschlages im Jahr 1976 und über die Anzeigen wegen Raubes im Jahr 1973 hingewiesen werden. Diese Strafrechtsbegleitstatistik des Bundesministeriums für Justiz beruht auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (nunmehr geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1976, JMZ 385.000/2-II 2/76, veröffentlicht in JABl. Nr. 3/77).

Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualität des Deliktes oder des Tatverdachtes im Zuge der Ermittlungen und des Verfahrens der Sicherheits- und Justizbehörden berühren weniger das Ausmaß der statistisch ausgewiesenen Kriminalität, als daß sie zu einer erheblichen Überzeichnung dieser Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen können. Dazu darf des näheren auf die Ausführungen im Vorjahresbericht (Seite 7 f.) hingewiesen werden.

## 2. Tätigkeit der Strafgerichte

Der Statistik der Rechtspflege ist zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1976 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % gestiegen ist. Diese Zunahme ist auf ein Steigen des Anfalls bei den Bezirksgerichten zurückzuführen (um 1,9 %), der übrigens

- 37 -

88 % des gerichtlichen Gesamtanfalls ausmacht. Demgegenüber ist der Anfall bei den Gerichtshöfen nur um 0,8 % gestiegen. Demnach betrifft die an sich geringe Zunahme in erster Linie Vergehen, die mit keiner stärkeren als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Anfallszunahme bezieht sich somit im wesentlichen auf Delikte des untersten Kriminalitätsbereiches, die auch den mengenmäßigen Schwerpunkt der gerichtsanhangigen Kriminalität darstellen.

Was die Struktur der im Jahr 1976 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen anlangt, so ist ebenso wie im Vorjahr eine geringfügige Zunahme der Urteile im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz festzustellen (von 69 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 70 % im Jahr 1975 und auf 72 % im Jahr 1976). Dem steht eine gleichfalls geringfügige Abnahme der Urteile im schöffengerichtlichen Verfahren (von 30 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 29 % im Jahr 1975 und auf 27 % im Jahr 1976) gegenüber. Der Anteil der Urteile im geschworenengerichtlichen Verfahren ist mit 1 % gleich geblieben.

### 3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen

Von den österreichischen Gerichten wurden - zu folge der Statistik der Rechtspflege - im Jahr 1976 106.638 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Von diesen Personen wurden 19.969 freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 19 %. Im Jahr 1975 wurden von je 100 abgeurteilten Personen 17 freigesprochen, während dies in den Vorjahren jeweils 19 waren.

Auch an der Struktur der abgeurteilten Personen zeigt sich, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhangigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt. Über 71 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilter Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Der Anteil der bezirksgerichtlichen Urteile und Strafverfügungen an der Gesamtzahl der gerichtlichen Erkenntnisse hat sich gegenüber dem Vorjahr und gegenüber früheren Jahren nur unwesentlich geändert. Dazu ist festzustellen, daß bei der Neufestsetzung der Gerichtszuständigkeit in der Strafrechtsreform eine ins Gewicht fallende Zuständigkeitsverschiebung nicht bewirkt wurde. Allerdings hat § 39 StGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 StPO zur Folge, daß Strafverfahren wegen an sich bezirksgerichtlichen Vergehen bei qualifiziertem Rückfall nunmehr vor dem Gerichtshof erster Instanz geführt werden müssen.

#### 4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit

Im Jahr 1976 wurden 83.635 Personen von den österreichischen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Im Gegensatz zu den Angaben oben zu Z. 3 stützen sich diese Angaben auf die Gerichtliche Kriminalstatistik; daraus erklären sich auch die zahlenmäßigen Differenzen. Gegenüber dem Vorjahr mit 82.768 Verurteilten bedeutet dies eine Zunahme um 1 %. Gegenüber dem Jahr 1974 -

- 39 -

dem letzten Jahr vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches - ist die Verurteiltenzahl um 8,1 % und gegenüber dem Jahr 1970 - dem Jahr vor Wirksamwerden der Kleinen Strafrechtsreform (Strafrechtsänderungsgesetz 1971) - um 24,2 % niedriger, was vorwiegend die Folge der Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes sein dürfte.

Ein Vergleich der Verurteiltenbelastungszahl (je 100.000 Einwohner der strafmündigen Bevölkerung) zeigt, daß die Verurteiltenbelastungszahl der Jahre 1975 und 1976 niedriger ist als die aller vorangegangenen Jahre der Zweiten Republik.

Vergleicht man die Verurteiltenbelastungszahlen der wegen Verbrechens verurteilten Männer seit Beginn der Ersten Republik, so ist festzustellen, daß diese Zahl in den Jahren 1919 bis 1926, 1934 bis 1937, 1947 bis 1949 und 1952 eine bis zu rund zwei Dritteln höhere war. Entsprechend der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik empfiehlt sich für einen derart vieljährigen Vergleich die Verurteiltenbelastungszahl der wegen Verbrechens verurteilten Männer deshalb, weil der Bereich der Übertretungen und Vergehen in den letzten fünfzig Jahren sehr unterschiedlich war und der Anteil der Frauen an den Verurteilten an sich sehr gering ist.

## 5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik

### a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Aus den im Vorjahrsbericht im einzelnen dargestellten Gründen (s. Sicherheitsbericht 1975, Seite 6 ff.)

unterscheidet sich die Struktur der Kriminalität nach der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik von der nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik insbesondere dadurch, daß letztere die mengenmäßige Bedeutung der Vermögenskriminalität (rund 60 % sämtlicher bekannt gewordenen Delikte) weitaus deutlicher widerspiegelt. Dennoch bestätigt die Verurteiltenstatistik das sich aus der Anzeigenstatistik ergebende Bild über die langfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität: im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte ist die Zunahme der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen.

Bei der Prüfung der Ursachen der Zunahme der Vermögensdelikte muß auf eine Anzahl von Faktoren Bedacht genommen werden. Um den Rahmen dieses Berichtes nicht zu sprengen, sei nur auf einen, keiner diffizilen Beweisführung bedürftigen Umstand verwiesen. Es ist sowohl in der Anzeigen- als auch in der Verurteiltenstatistik üblich, sich bei mehrjährigen Vergleichen der schon erläuterten Relativzahlen - Häufigkeitszahl, Kriminalitätsbelastungszahl und Verurteiltenbelastungszahl - zu bedienen, um Verfälschungen durch allfällige Bevölkerungszu- und -abnahme zu vermeiden. Hingegen wird den gleichfalls zu einer Beeinflussung führenden Unterschieden in der Vermögenssituation der Bevölkerung bei mehrjährigen Vergleichen der Vermögensdelikte oft allzu wenig Bedeutung beigemessen. So bleibt es trotz des sehr hohen Anteils der Diebstähle von, an und aus Kraftfahrzeugen oft unberücksichtigt, daß der Kraftfahrzeugbestand in Österreich von 654.836 Kraftfahrzeugen im Jahr 1955 auf 2.919.324 Kraftfahrzeuge im Jahr 1976 gestiegen ist. Ebenso selten wird darauf Bedacht genommen, daß das

- 41 -

Bruttonationalprodukt seit dem Jahr 1950 real auf das 3,5-fache oder durchschnittlich um 5,4 % pro Jahr gestiegen ist. Der private Konsum ist dabei im selben Vergleichszeitraum auf das 3,4-fache bzw. um um 5,2 % pro Jahr gestiegen. Mit dem gewachsenen Nationalprodukt und dem erreichten Wohlstand haben sich auch die potentiellen Objekte von Vermögensdelikten vermehrt, also das sog. Gelegenheitsverhältnis außerordentlich gesteigert. Dazu kommt, daß der Natur der Sache nach ein großer Teil dieser Objekte nicht entsprechend gesichert werden kann, wie insbesondere abgestellte Kraftfahrzeuge oder auch Zeitungsständer, und daß gelegentlich auch von einem "kalkulierten Vertrauensmißbrauch" gesprochen werden kann, wie bei manchen Fällen des Ladendiebstahls.

Zur Kriminalitätsentwicklung in Österreich darf auch auf die Arbeit von Dr. Arno Pilgram in Beilage 2 (Heft 4), insbesondere S. 57 ff., hingewiesen werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Deliktsgruppen wird auch deutlich, wenn man die Zahl der wegen Vermögensdelikten Verurteilten der Zahl der wegen Gewaltdelikten Verurteilten im mehrjährigen Vergleich gegenüberstellt:

Im Vergleichszeitraum der Jahre 1954 bis 1974 ist die Anzahl der wegen eines Gewaltdeliktes verurteilten Personen um 4 %, die der wegen eines Vermögensdeliktes verurteilten Personen hingegen um fast 40 %, also zehnmal so stark gestiegen.

Bei der Beurteilung der Kriminalität in Österreich sind nicht nur die mehr oder minder große oder geringe Häufigkeit der herkömmlichen Delikte und deren Entwicklung zu berücksichtigen, sondern auch der Umstand, daß gewisse Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich - anders als in anderen Ländern - überhaupt nicht oder nur vereinzelt in Erscheinung getreten sind: Im Jahr 1976 ist es zu keiner einzigen Verurteilung wegen Gefangenenenbefreiung,

wegen Bandenbildung, wegen Beteiligung an einer bewaffneten Verbindung oder an einer staatsfeindlichen Verbindung, wegen Landfriedensbruches, wegen Luftpiraterie oder wegen vorsätzlicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt gekommen. Ferner hat - nach der Verurteiltenstatistik - keine der zunächst wegen Verdachtes einer erpresserischen Entführung in den Jahren 1975 und 1976 erstatteten Anzeigen zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt.

b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten

Im Jahr 1976 wurden 55 Personen wegen Mordes und Totschlags, einschließlich des Versuchs und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe, verurteilt. Im Jahr 1975 waren es 52 Personen. Im Jahr 1976 wurden insgesamt wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 64 Personen verurteilt. Diese Verurteilenzahl entspricht dem Durchschnittswert des gesamten Zeitraumes der Jahre 1947 bis 1975.

Wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung mit (fahrlässiger) Tötung des Verletzten (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) wurden im Jahr 1976 21 Personen, im Jahr 1975 18 Personen verurteilt.

Eine Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Berichte betreffend die Anzeigen wegen Mordes oder Totschlags im Jahr 1976 ergibt folgendes:

Von den Sicherheitsbehörden wurden 191 Straftaten wegen Verdachtes des vollendeten oder versuchten Mordes bzw. Totschlages angezeigt.

Von diesen 191 angezeigten Straftaten ist in 159 Fällen eine staatsanwaltschaftliche Enderledigung bereits erfolgt oder es ist zur Verfahrensabrechnung gekommen.

- 43 -

Hinsichtlich dieser 159 Fälle kann festgestellt werden:

In 10 Fällen wurde Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

In 2 Fällen konnte der flüchtige Täter bisher nicht vor ein inländisches Gericht gestellt werden.

In 3 Fällen wurde das Verfahren wegen Zurechnungs-unfähigkeit des Täters eingestellt.

In 14 Fällen wurde das Verfahren wegen Todes des Täters eingestellt.

In 81 Fällen wurde nach Prüfung der Verfahrensergebnisse ein Mord oder Totschlag nicht für erweisbar angesehen; davon in 58 Fällen bei Anzeigen wegen Mordversuches.

In 49 Fällen wurde Anklage wegen Mordes oder Totschlages erhoben; davon in 3 Fällen wegen Totschlages.

Von den 49 wegen Mordes oder Totschlages angeklagten Straftaten haben die Gerichte in 25 Fällen bereits entschieden, und zwar wie folgt:

In 20 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes.

In einem Fall erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlages.

In drei Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen versuchter Körperverletzung.

In einem Fall erfolgte ein Freispruch.

Die vorhin genannten 20 Urteile wegen Mordes betrafen 22 Täter.

Wegen vollendeten Mordes wurden rechtskräftig 3 Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe,

3 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt und

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren unter Einweisung in eine Anstalt nach § 21 Abs. 2 StGB sowie

2 Täter in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Wegen versuchten Mordes wurden rechtskräftig

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren,

2 jugendliche Täter zu Rahmenstrafen von 8 bis 12 Jahren bzw. 8 bis 10 Jahren verurteilt und

2 Täter in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB eingewiesen.

Nicht rechtskräftig wurden folgende Verurteilungen von

4 Tätern zu Freiheitsstrafen zwischen 15 und 20 Jahren (davon 1 Einweisung in eine Anstalt nach § 21 Abs. 2 StGB),

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren,

1 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren.

Ferner hat eine Untersuchung des Bundesministeriums für Justiz an Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte hinsichtlich der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit sexuellem Geschehen im Zeitraum von Jänner 1966 bis Februar 1977 folgendes ergeben:

In diesem Zeitraum haben die Sicherheitsbehörden den Staatsanwaltschaften 26 aufgeklärte Straftaten wegen Verdachtes des Sexualmordes angezeigt. Diese 26 Fälle haben 27 Täter zu verantworten. Das Strafverfahren gegen 22 Täter wurde mit einem rechtskräftigen Schulterspruch bereits beendet, gegen 3 Täter ist das Verfahren noch anhängig. Ein Täter war geisteskrank, einer beging Selbstmord.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete in 16 Fällen auf Mord, in 5 Fällen auf Notzucht mit tödlichem Ausgang und in einem Fall auf Volltrunkenheit nach § 523 StG 1945.

Von den 16 wegen Mordes verurteilten Personen wurden 12 zu lebenslanger Freiheitsstrafe, einer zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, einer zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die beiden weiteren Verfahren betrafen Jugendstrafaten. In diesen Fällen wurde gegen einen Verurteilten eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Jahren und zugleich die Einweisung in die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB ausgesprochen, in dem zweiten Fall wurde eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren verhängt.

Von den wegen Notzucht mit tödlichem Ausgang verurteilten Personen wurden zwei zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, zwei zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und einer zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

### c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten

Im Jahr 1976 wurden 43 Personen wegen Notzucht rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 1975 waren es 62 Verurteilte.

Im Vergleich der letzten 20 Jahre ist die Anzahl der wegen Notzucht verurteilten Personen wesentlich zurückgegangen.

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hat aus dem allgemeinen Erpressungstatbestand des früheren StG 1945 bestimmte sexualbezogene Nötigungs-handlungen herausgelöst und zu eigenen Delikten gemacht. Nach diesen neuen Strafbestimmungen gegen Nötigung zum Beischlaf und gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht wurden im Jahr 1976 171 Personen verurteilt.

Wegen Beischlafs und Unzucht mit Unmündigen oder Jugendlichen (§§ 206, 207, 209 StGB) wurden im Jahr 1976 356 Personen verurteilt.

d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten

Von den wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die größte Anzahl auf die wegen Diebstahls Verurteilten. Wegen eines solchen Deliktes wurden im Jahr 1975 12.945 Personen, im Jahr 1976 12.674 Personen verurteilt. Davon wurden im Jahr 1976 37 Personen wegen bewaffneten Diebstahls und 20 Personen wegen räuberischen Diebstahls verurteilt. Wegen Raubes wurden im Jahr 1975 180 Personen, im Jahr 1976 245 Personen verurteilt; im Vergleich dazu waren es im Jahr 1972 225 Personen, im Jahr 1973 179 Personen und im Jahr 1974 216 Personen. Hinsichtlich der sehr unterschiedlichen Begehnungsformen des Raubes darf auf die Aufgliederung im Kriminalitätsindex (Heft 2 des Berichtes) hingewiesen werden. Wie auch schon der Vorjahrsbericht (Sicherheitsbericht 1975, Seite 44 f.) enthält auch der vorliegende Bericht eine an Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte verfaßte Rechtspflegebegleitstatistik über den Raub, nunmehr für die im Jahr 1973 begangenen Raubtaten. Diese Untersuchung ergibt folgendes:

- 47 -

aa) Im Jahr 1973 sind 994 Raubtaten (versuchte oder vollendete Verbrechen des Raubes nach den §§ 190 bis 195 StG 1945) von den Sicherheitsbehörden den Staatsanwaltschaften angezeigt worden. Hinsichtlich der 994 angezeigten Taten konnte in 560 Fällen ein Täter ermittelt werden. In den restlichen 434 Fällen blieb der Täter unbekannt. 790 Personen wurden als Raubtäter angezeigt.

Im Zuge des gerichtlichen Strafverfahrens blieb in 640 Fällen (64 %) der Raubverdacht bestehen, in den restlichen 354 Fällen entfiel der Raubverdacht, und zwar aus folgenden Gründen:

In 103 Fällen (gegen bekannte Täter) konnte die Tat nicht erwiesen werden.

In 54 Fällen (gegen unbekannte Täter) wurde von den Staatsanwaltschaften kein Raubverdacht angenommen.

In 197 Fällen wurde die Tat rechtlich anders qualifiziert.

Von den angezeigten Raubtaten kam es bei 184 Taten zu einer Verurteilung wegen Raubes; das sind 18 % der angezeigten Fälle.

bb) Die von den Sicherheitsbehörden angezeigten Raubtaten wurden durch die Staatsanwaltschaften wie folgt beurteilt:

In 236 Fällen wurde Anklage wegen Raubes erhoben (23 % der angezeigten Delikte), in 8 weiteren Fällen wegen Raubes im volltrunkenen Zustand.

165 Fälle wurden von der Staatsanwaltschaft

- 48 -

nach einer anderen Gesetzesstelle verfolgt. In 91 Fällen wurde das Verfahren mangels Fortbestehens des Tatverdachtes, in 60 weiteren Fällen aus anderen Gründen eingestellt.

In 434 Fällen mußte die Abbrechung des Verfahrens beantragt werden, weil ein Täter von der Sicherheitsbehörde nicht ermittelt werden konnte.

In den 60 "aus anderen Gründen" eingestellten Fällen lagen folgende Gründe vor:

In 7 Fällen war der Täter geisteskrank.

In 16 Fällen handelte es sich um strafunmündige Täter.

In 2 Fällen waren die jugendlichen Täter wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verantwortlich.

In 31 Fällen war die Täterschaft nicht nachweisbar.

In 3 Fällen wurde § 34 Abs. 2 StPO angewendet.

In 1 Fall war der Täter gestorben.

cc) Die wegen Raubes angeklagten 236 Fälle wurden von den Gerichten wie folgt beurteilt:

In 184 Fällen wurde der Angeklagte wegen Raubes verurteilt (77 % der angeklagten Straftaten).

In 20 Fällen erfolgte ein Freispruch.

In 32 Fällen wurde der Angeklagte wegen eines anderen Deliktes verurteilt.

- 49 -

dd) Von den angezeigten 790 Personen wurden 289 Personen wegen Raubes angeklagt (35 %) und 219 Personen wegen Raubes verurteilt (27 %).

Von den wegen Raubes angeklagten 289 Personen wurden

a) wegen Raubes verurteilt:	52 Jugendliche
	167 Erwachsene
b) wegen anderer Delikte verurteilt:	2 Jugendliche
	44 Erwachsene
c) freigesprochen:	27 Erwachsene
d) das Verfahren nach § 227 StG 1945 beendet:	1 Erwachsener

Der scheinbare Überschuß von 4 Personen (293:289) ergibt sich daraus, daß hinsichtlich 4 Personen je 2 verschiedene Enderledigungen vorgenommen wurden, und zwar wurden 2 Personen im Jahr 1973 sowohl wegen Raubes verurteilt als auch von einem oder mehreren Raubfakten freigesprochen, 2 weitere Personen wurden sowohl wegen Raubes als auch wegen eines anderen Deliktes, das ursprünglich als Raub angeklagt worden war, verurteilt.

Es wurden somit 219 Personen wegen im Jahr 1973 begangenen Raubes verurteilt. Von diesen 219 Personen waren 7 Frauen (davon 1 Jugendliche).

Von den wegen Raubes Verurteilten waren 177 Österreicher.

ee) Die verhängten Strafen:

Wie erwähnt, wurden insgesamt 167 Erwachsene

- 50 -

und 52 Jugendliche wegen im Jahr 1973 begangenen Raubes verurteilt.

Von den 52 verurteilten Jugendlichen erhielten Strafen bis

1 Jahr	28 Täter (davon 15 bedingt)
2 Jahren	14 Täter (davon 2 bedingt und und 6 Rahmenstrafen)
3 Jahren	6 Täter ( 6 Rahmenstrafen)
4 Jahren	1 Täter
13 Jahren	1 Täter
15 Jahren	1 Täter

1 Jugendlicher wurde gemäß § 13 JGG verurteilt.

Von den 167 verurteilten Erwachsenen erhielten Strafen bis

1 Jahr	9 Täter (davon einer bedingt)
2 Jahren	44 Täter (davon 2 Zusatzstrafen)
3 Jahren	33 Täter (davon 1 Zusatzstrafe)
4 Jahren	23 Täter (davon 1 Zusatzstrafe)
5 Jahren	18 Täter (davon 1 Zusatzstrafe)
6 Jahren	12 Täter
7 Jahren	7 Täter
8 Jahren	7 Täter
9 Jahren	2 Täter

- 51 -

10 Jahren	3 Täter
12 Jahren	3 Täter
15 Jahren	4 Täter
18 Jahren	1 Täter
20 Jahren	1 Täter

Es wurde somit bei mehr als der Hälfte der verurteilten Jugendlichen mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr das Auslangen gefunden. Bei fast einem Drittel der Jugendlichen wurde der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben.

Bei den Erwachsenen wurde lediglich in einem Fall eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt. Die Hälfte der Täter erhielt Strafen bis zu drei Jahren. Strafen bis zu fünf Jahren wurden über 75 % der erwachsenen Täter verhängt.

e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten

Das Suchtgiftgesetz 1951 unterscheidet in der gesetzlichen Strafdrohung zwischen den minder schweren Delikten des Suchtgiftbesitzes u.dgl. nach § 9 und den schwereren Delikten nach §§ 6 und 8, die sich gegen den Handel mit Suchtgift in größerem Umfang richten.

Insgesamt wurden nach dem Suchtgiftgesetz 1951 im Jahr 1975 648 Personen rechtskräftig verurteilt, davon 529 nach § 9, 115 nach § 6 und 4 nach § 8.

Im Jahre 1976 wurden nach dem Suchtgiftgesetz 1951 insgesamt 676 Personen rechtskräftig verurteilt, davon 518 nach § 9, 157 nach § 6 und 1 nach § 8.

## 6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik

Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1969 stetig zurückgegangen ist, ist die Anzahl der wegen Jugendstraf-taten Verurteilten bis zum Jahr 1972 gestiegen. Die jährliche Zuwachsrate betrug damals rund 5 %. Seit dem Jahr 1973 hat die jährliche Anzahl jugendlicher Verurteilter abgenommen. Aus der Statistik der Rechts-pflege ergibt sich für die Jahre 1975 und 1976, daß die Anzahl der "schuldig gesprochenen Jugendlichen" im Jahr 1975 um 13,5 % niedriger als im Jahr 1974, und im Jahr 1976 um 3,8 % niedriger ist als im Jahr 1975.

Genaue deliktsbezogene statistische Angaben über die jugendlichen Verurteilten liegen für die Jahre 1975 und 1976 noch nicht vor. Im Jahr 1974 wurden von den wegen Verbrechens verurteilten 3.680 Jugendlichen 2.306 wegen eines Verbrechens gegen fremdes Vermögen verurteilt. Das bedeutet einen Anteil von 87 % und zeigt deutlich das zahlenmäßige Überge-wicht der Vermögensdelikte in der Jugendkriminalität. Im Vergleich dazu wurden von den wegen Jugendstraf-taten Verurteilten im Jahr 1974 nur 90 Personen wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben verurteilt. Das sind 2,4 % sämtlicher wegen eines Verbrechens verur-teilter Jugendlicher.

Hiezu darf auch auf die eingehende Darstellung in dem Beitrag von Dr. Arno Pilgram in Beilage 2 (Heft 4), ins-besonders S. 43 ff., hingewiesen werden.

In einer von Univ.Doz. Dr. Franz CSASZAR vom In-stitut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien an Hand einer repräsentativen Stichprobe von Gerichtsakten des Jugendgerichtshofes Wien durchgeföhrten, auf die Ver-hältnisse in Wien bezogene Untersuchung wird festgestellt,

daß die Vermögensdelinquenz für die Jugendlichen eine weit größere Bedeutung hat, als es nach der Anzeigenstatistik den Anschein hat. Andererseits sind Aggressionshandlungen gegen Personen und Sachen weniger häufig, als es nach der Anzeigenstatistik zu erwarten wäre.

Univ. Doz. Dr. CSASZAR wies in seinem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 28. April 1977, in dem er die Ergebnisse seiner Untersuchung erstmals veröffentlichte, u.a. auf folgendes hin:

Während sich die Aggressionstaten von Kindern überwiegend aus mehr oder weniger natürlichen Raufereien oder Unvorsichtigkeiten im Schul- und Spielmilieu ergeben und zahlenmäßig eine unbedeutende Rolle spielen, ändert sich dieses Bild beim Jugendlichen schnell. Mit zunehmendem Alter gewinnen gewalttätige Angriffe ernsterer Natur gegen Gleichaltrige oder Erwachsene an Bedeutung, und auch Sachbeschädigungen aller Art beginnen aufzutreten.

Aus dem vorliegenden Material ergibt sich jedoch insgesamt die Feststellung, daß die von Kindern und Jugendlichen zu verantwortende Aggressionskriminalität zu einem guten Teil die Sozialordnung mehr stört als ernsthaft gefährdet. Dies gilt im wesentlichen auch für ihre noch nicht näher beschriebene Vermögenskriminalität. Im Bereich von Wien betrifft gut die Hälfte aller Beteiligungen an einer solchen Straftat den Diebstahl einer Zeitungskasse, einen Ladendiebstahl oder einen Angriff auf einen Warenautomaten, also Verhaltensweisen, deren Sozialschädlichkeit, isoliert betrachtet, sich in Grenzen hält. Da allein jede vierte, für ein Kind oder einen Jugendlichen erfaßte Deliktsbeteiligung überhaupt das Ausräumen einer Zeitungskasse traf, steht fest, daß auch die von diesen Personen gelieferte Einbruchskriminalität

- 54 -

mehr durch ihren Umfang als durch ihre Schwere ins Gewicht fällt. Im übrigen ist die eben genannte Form der Vermögenskriminalität in Wien im wesentlichen auf einige Altersjahrgänge, nämlich der 10- bis 15-Jährigen, beschränkt.

Für die in Wien von Kindern und Jugendlichen gelieferte Vermögenskriminalität ist festzuhalten, daß sie zu zwei Dritteln in Form gemeinschaftlich ausgeführter Unternehmungen begangen wird. Die Bedeutung dieser Feststellung ergibt sich nur unter Berücksichtigung einer für den in Rede stehenden Lebensabschnitt insgesamt geltenden Besonderheit. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Zusammenschluß mehrerer Personen zur gemeinsamen Begehung von Straftaten eine erhöhte Sozialschädlichkeit zur Folge hat. Grundsätzlich anders liegen die Dinge im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität. Enger Kontakt mit annähernd Gleichaltrigen ist ganz allgemein die dem Kind oder Jugendlichen entwicklungs-gemäße Verhaltensform, und zwar auch dann, wenn es sich um miteinander ausgeführte Straftaten handelt. Wesentlich bedenklicher als der den Antrieben einer Gruppendynamik folgende, in Gemeinschaft Gleichaltriger verübte Diebstahl, ist der von einem jungen Täter allein und überlegt durchgeführte Angriff auf fremdes Vermögen. Das Bild der Wiener Kinder- und Jugendkriminalität wäre allerdings verzeichnet, würden neben der großen Masse von Vorfällen vergleichsweise geringer Bedeutung nicht auch die wenigen schweren Straftaten erwähnt, die auf das Konto junger Menschen gehen.

## B. MASZNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS- VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Solche Maßnahmen werden in allen Staaten getroffen. Die gegenwärtige Situation hängt zwar nicht ausschließlich von den früher getroffenen Maßnahmen ab, doch sicher damit zusammen. Wenn es um die Sicherheit in Österreich derzeit besser beschaffen ist als in anderen vergleichbaren Staaten, dann müssen dafür auch Verdienste der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Da bisher auf der ganzen Welt keine spektakulären Maßnahmen bekanntgeworden sind, welche zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen können, bleiben nur die traditionellen Möglichkeiten, personelle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die Ausbildung ständig zu intensivieren, die technische Ausrüstung zu vervollkommen und durch internationale Zusammenarbeit nicht nur die Verfolgung von Straftätern über alle Grenzen hinweg zu ermöglichen, sondern auch die ausländischen Erfahrungen und Methoden kennenzulernen, um sie für die eigene Arbeit anzuwenden, wenn sie

- 56 -

dazu geeignet sind.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jahre 1976 die folgenden Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und darüber hinaus zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung dienen sollen.

## I. Personelle Maßnahmen

### 1. Bundespolizei

Der Personalstand der Sicherheitswache konnte von 9.195 am Beginn des Jahres 1976 auf 9.394 im Dezember 1976 angehoben werden und war somit um 199 Beamte höher als zu Jahresbeginn. Anfangs 1976 befanden sich 948 SWB in Grundausbildung, davon allein 609 in der Polizeischule Wien. Im Dezember 1976 betrug der Stand der in Grundausbildung befindlichen SWB 1.418, davon 1.039 in der Polizeischule Wien.

Der Personalstand im Kriminaldienst betrug Anfang 1976 1.997 und Dezember 1976 2.065, sodaß ein Zugang von 68 Beamten erreicht werden konnte. Zusätzlich standen mit 1.12.1976 170 SWB und 6 Gendarmeriebeamte in probeweiser Verwendung im Kriminaldienst.

Der Personalstand der weiblichen Staßenaufsichtsorgane (VB/S-OStA) umfaßt anfangs 1976 387 und anfangs Dezember 1976 353 Bedienstete; dies bedeutet einen Abgang von 34 Bediensteten.

Die 1974 begonnene neue Art der Gewinnung von Polizeinachwuchs in Form der "Polizeipraktikanten" wurde 1976 fortgeführt. Am 6.9.1976 konnten 100 Polizeipraktikanten aufgenommen werden. Am 1.1.1976 betrug der Personalstand 128 und anfangs Dezember 210 Bedienstete. Der Einsatz bei der Schulwegsicherung, der in der Öffentlichkeit positive Beachtung fand, wurde beibehalten.

Dadurch konnte der Personalmangel für diesen wichtigen Teil des Polizeidienstes überbrückt werden.

Im Jahre 1976 wurden in Ausübung des Exekutivdienstes drei Beamte getötet und 103 Beamte schwer verletzt.

## 2. Bundesgendarmerie

Der systemisierte Personalstand blieb gegenüber dem Jahre 1975 mit 11.159 Dienstposten unverändert. Mit Beschuß der Bundesregierung vom 18.5.1976 wurde der Aufnahme von 130 Vertragsbediensteten über den im Dienstpostenplan 1976 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1977 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis als provisorische Gendarmen übernommen. In Ausübung des Dienstes wurden im Jahre 1976 vier Gendarmeriebeamte getötet, ein Beamter ist an den Folgen einer im Vorjahr erlittenen schweren Verletzung gestorben; 54 Beamte wurden schwer verletzt.

## II. Organisatorische Maßnahmen

### 1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Entsprechend der Regierungserklärung vom 5.11.1975 wurde die Einrichtung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes auf Bezirksebene vorbereitet und steht vor dem Abschluß. Organisation und Geschäftsordnung des Bezirksgendarmeriekommmandos umfaßt nun im "Haupt-sachgebiet 2" u.a. den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst aller Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommmanden ist 1976 in steigendem Maße bei großen Veranstaltungen, wie Messen, Ausstellungen in fast allen Bundesländern in Erscheinung getreten, um der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, wie jeder sich selbst und sein Eigentum vor Angriffen schützen kann.

In Zusammenarbeit mit der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft und dem vom Bundesministerium für Inneres initiierten "Kuratorium Sicherer Österreich" wurde am 10. und 11. Juni 1976 im Gebäude des Österreichischen Raiffeisenverbandes in Wien 2., Hollandstraße 2, unter reger Teilnahme des Managements und der Sicherheitsexperten der Geld- und Kreditinstitute ein "Symposium über die Bekämpfung von Raub- und Einbruchsdiebstahl in Geldinstituten" abgehalten, bei welchem zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen und erörtert wurden. Das "Kuratorium Sicherer Österreich" - in dem

Beamte des Bundesministerium für Inneres mitarbeiten - hat darüber hinaus, um die Öffentlichkeit anzuregen, an der Vorbeugungstätigkeit mitzuarbeiten, beschlossen, Zivilpersonen, die sich auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit besondere Verdienste erworben haben, indem die etwa wesentlich zur Verhinderung eines Verbrechens oder zur Aufklärung einer schweren Straftat beigetragen oder einem Exekutivorgan bei dessen Einsatz Hilfe geleistet haben, besonders zu ehren.

## 2. Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nach dem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs. 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dgl.) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufes hingewiesen wird.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden im Jahre 1976 insgesamt 63 Warntafeln mit der Aufschrift ("Achtung Staatsgrenze"), weiters 25 Zusatztafeln (z.B. mit der Aufschrift

"Wegmitte") und 422 rot-weiß-rot gestrichene Warnpfähle aufgestellt. Ferner wurden am Ende der Bundesstraße 51 im Gebiet der Gemeinde Pamhagen vier Leitplanken befestigt.

Der relativ geringe Umfang der im Jahre 1976 zur innerstaatlichen Kennzeichnung der Staatsgrenze durchgeführten Maßnahmen erklärt sich damit, daß bereits in den vorausgehenden Jahren fast alle neuralgischen Stellen der Staatsgrenze, an denen unbeabsichtigt Grenzübertritte stattfanden oder sich sonstige Grenzzwischenfälle ereigneten, mit Warntafeln, Warnpfählen, Straßenschränken und dgl. gesichert worden sind.

### 3. Datenstationen

Im Frühjahr 1976 wurden drei neu errichtete Datenstationen für die Bundesländer Steiermark, Kärnten und Salzburg in Betrieb genommen. Weitere Datenstationen bestehen bereits in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Planungsarbeiten für drei weitere Terminals - bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland und am Flughafen Wien-Schwechat - wurden eingeleitet.

### 4. Alarmübungen

Im Laufe des Jahres 1976 wurden wieder mehrere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden durchgeführt. Ziel war jeweils die Überprüfung der bestehenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse

im Falle von Gefangenensrevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstigen Vorkommnissen (Terroraktionen, Katastrophenfälle usw.) in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern. Zum Teil wurden aufgrund der bei den Übungen gewonnenen Erfahrungen Modifizierungen hinsichtlich der Alarmpläne bzw. geeignete Veranlassungen auf dem Ausrüstungs- oder Nachrichtensektor (Verbesserung der Fernmeldeverbindungen zwischen Justiz- und Polizeibereich) vorgenommen.

##### 5. Konzept für eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Im Rahmen des bereits im Mai 1975 zwischen dem Bürgermeister der Stadt Wien und dem Polizeipräsidenten von Wien vereinbarten Konzeptes für eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien, das u.a. den Wiederaufbau des Rayondienstes, die verstärkte polizeiliche Überprüfung von Parks, Fußgängerzonen, Straßenbahnen und Autobussen, Schnell- und Stadtbahnstationen, U-Bahnstationen, bestimmten Lokalen, die Neuorganisation der polizeilichen Überwachung in den Außenbezirken, die Überprüfung der Wachzimmer im Hinblick auf ihre Zulänglichkeit und zweckmäßige Situierung, Maßnahmen zum verstärkten Schutz für Fußgänger, insbesondere für Kinder im Straßenverkehr, zur besseren Aufklärung und Beratung der Bevölkerung in Sicherheitsfragen u.dgl. vorsieht, wurden die im Jahre 1975 eingeleiteten Maßnahmen fort-

- 63 -

gesetzt. Insbesondere wurden die Fuß- und Funkwagenstreifen einschließlich der Zivilstreifen verstärkt und die bestehenden Sonderüberwachungsprogramme, wie "Aktion Planquadrat" und "Aktion Eule" intensiviert. Für den Fußpatrouillendienst hat die Stadt Wien weitere 100 Stück Sprechfunkgeräte zur Verfügung gestellt. Die Diensthundabteilung der Bundespolizeidirektion Wien hat eine Erweiterung sowohl in personeller Hinsicht als auch hinsichtlich der Anzahl der Stützpunkte erfahren. Eine Reorganisierung des Verkehrsunfallkommandos der Bundespolizeidirektion Wien wurde eingeleitet. Demnach werden vom Verkehrsunfallkommando künftig alle Verkehrsunfälle behandelt, bei welchen Personen verletzt wurden. Dies bedeutet eine wesentliche Entlastung der Funkstreifen, welche die dadurch gewonnene Zeit zur Besorgung anderer Sicherheitsaufgaben verwenden können. Hand in Hand damit ging ein weiterer Ausbau der Stützpunkte des Verkehrsunfallskommandos. Die Stadt Wien hat der Bundespolizeidirektion Wien 2 Radargeräte für Zwecke der Verkehrsüberwachung kostenlos überlassen. Zur Besorgung der einschlägigen Aufgaben wurde eine "Technische Verkehrsgruppe" bei der Verkehrsabteilung der Bundespolizeidirektion Wien geschaffen. Im Rahmen der Schulwegsicherung wurden zusätzlich Polizeipraktikanten eingesetzt. Die polizeilichen Aufklärungsaktionen und Beratungen, vor allem in Schulen, für alte Menschen, für Angestellte von Kredit- und Geld-

instituten usw. sowie die Herausgabe einschlägiger Merkblätter wurden fortgesetzt.

#### **6. Diensthunde und Diensthundeführer der Bundespolizei**

Die Diensthundeaabteilung der Bundespolizeidirektion Wien wurde im Hinblick auf die vermehrten Sicherungsaufgaben, wie Schutz der Hilfsstation des Roten Kreuzes in Wien Kaiserebersdorf, Durchführung vermehrter Fußstreifen usw., auf 65 Polizeidiensthundeführer aufgestockt. Insgesamt standen Ende 1976 bei den Bundespolizeibehörden 106 Polizeidiensthundeführer zur Verfügung.

Bei der Bundespolizeidirektion Schwechat wurde eine Diensthundestation mit 10 Polizeidiensthundeführern, vornehmlich für den Schutz des Flughafens Wien-Schwechat, eingerichtet.

Im Rahmen eines Sonderprogrammes zur Ausbildung von Suchtgiftspürhunden konnte die Zahl der Suchtgiftspürhunde insgesamt von 19 auf 31, in Wien von 7 auf 16 erhöht werden.

#### **7. Auslobungen**

Das Bundesministerium für Inneres hat im Jahre 1976 aus Anlaß größerer Kriminalfälle insgesamt S 283.000,-- für sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung, die zur Ausforschung der Täter führen, öffentlich ausgelobt. In zwei Fällen konnte dadurch ein Mord, in einem Fall ein Bankraub geklärt werden.

#### **8. XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck**

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurden

- 65 -

alle erforderlichen Maßnahmen in organisatorischer, personeller und ausrüstungsmäßiger Hinsicht getroffen, die schließlich einen sicherheitspolizeilich reibungslosen Ablauf der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck gewährleisteten.

#### 9. Neuorganisation der Gendarmeriedienststellen

Im Jahre 1976 wurden die Geschäftsordnungen für die Landesgendarmeriekommanden, für die Bezirksgendarmeriekommanden und für die Gendarmerieposten sowie die damit zusammenhängende Vorschrift für die Stabsabteilung, die Verkehrsabteilung, die Schulabteilung und die Bereichsabteilung fertiggestellt und verlautbart. Auf Grund dieser neuen Organisations-Vorschriften werden im Jahre 1977 die Landesgendarmeriekommanden die erforderlichen Anpassungen und Umstellungen vorzunehmen haben.

### **III. Ausbildung**

#### **1. Zentrale Ausbildung unter Einsatz des Psychologischen Dienstes**

Folgende zentralen Ausbildungsvorhaben wurden im Berichtsjahr begonnen bzw. durchgeführt, die letzten Endes die Hebung des qualitativen Niveaus der Exekutive bewirken sollen.

Die Ausarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens für Neuaufnahmen bei Bundesgendarmerie und Sicherheitswache wurde abgeschlossen.

Die Lehrerfortbildung erfolgte im Zusammenhang mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1976.

#### **Führungskräftefortbildung**

1976 fanden in Peygarten/Ottenstein, N.Ö., zwei jeweils fünftägige Führungskräfteseminare statt, an welchen 80 Beamte des Rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und Beamte der Verwendungsgruppe W 1 des Gendarmerie-, Sicherheitswache- und Kriminaldienstes teilnahmen. Im Rahmen der Seminararbeit wurden folgende Themenkreise behandelt: 1) Psychologie der Gruppe; 2) Psychologie des Individuums; 3) Arbeitstechniken.

Zur Beurteilung der Eignung von Bewerbern für Spezialtätigkeiten wurde der Psychologische Dienst für folgende Bereiche herangezogen: Auswahlprüfungen für Bewerber zum Gehobenen Fachlehrgang (Polizei, Gendarmerie, Ö.D.Gendarmerie, Kriminalbeamte), Ausleseuntersuchungen für Polizei-

und Gendarmeriebewerber, Ausleseuntersuchungen für Polizei-praktikanten.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung wurde der Psycho-logische Dienst wie folgt eingesetzt:

Pädagogische Leitung und Mitwirkung an zwei Führungskräf-te-seminaren

Unterricht in Lernpsychologie im Zentralen Fachkurs

Unterricht in Führungslehre im Gehobenen Fachlehrgang

Psychologie der Menschenbehandlung im Kriminalbeamtenvor-bereitungskurs

Seminar über Mitarbeiterführung und Arbeitstechnik für leitende Beamte des Bundesministeriums für Inneres

## **2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität**

Die Arbeitstagung für Suchtgiftreferenten und Suchtgift-sachbearbeiter fand vom 1. bis 3.6.1976 in Feldkirch statt.

Drei Beamte der Sicherheitsdirektionen, 46 Beamte von Bun-despolizeibehörden, 32 Beamte von den Landesgendarmerie-

kommanden (Kriminalabteilung) und 29 Beamte von den Finanz-

landesdirektionen nahmen daran teil. Sinn und Zweck dieser

Arbeitstagungen ist es, die Beamten über den Stand der

Suchtgiftkriminalität in Österreich und Europa zu infor-mieren, sie auf neue Trends und Arbeitsweisen etc. hinzu-

weisen und organisatorische Angelegenheiten zu besprechen.

Zu diesen Arbeitstagungen werden jeweils auch immer Gastvor-

tragende aus dem Ausland eingeladen. Es sind auch Vertreter

jener Ministerien anwesend, die sich mit der Bekämpfung des

Suchtgiftmißbrauches im weitesten Sinne zu befassen haben

(Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie Bundesministerium für Finanzen).

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität hat im Jahre 1976 Schulungen von Zollorganen, von Polizeijuristen und Polizeiärzten sowie von Sachbearbeitern bei den Bezirksverwaltungsbehörden und von Sicherheitsorganen, die auf Kleinflughäfen in Österreich u.a. Grenzkontrolldienst versehen, durchgeführt.

### 3. Strahlenspürtrupps und Strahlenschutzreferenten der Bundespolizei

Die Ausbildungs- und Nachschulungskurse für die Strahlenspürtrupps der Exekutive wurden auch im Jahre 1976 fortgeführt. Im Bereich der Bundespolizei wurden ca. 600 Beamte erfaßt. Bei den Einsatzübungen wurde das Schwergewicht jeweils auf die praktische Handhabung mit radioaktivem Material gelegt. Die Anzahl der Ausrüstungsgarnituren für Strahlenspürtrupps blieb bei den Bundespolizeibehörden mit 91 weiterhin unverändert.

Die Strahlenschutzreferenten der Bundespolizeibehörden wurden in einem speziellen Seminar für Strahlenschutzreferenten weitergebildet.

### 4. Flugbeobachterkurse der Bundespolizei

Im Jahre 1976 wurde ein weiterer Kurs zur Ausbildung von Flugbeobachtern abgehalten, an dem sechs Beamte aus dem Bereich der Bundespolizei teilnahmen. Diese Kurse verfolgen den Zweck, die Exekutivbeamten mit den Einsatzmöglichkeiten

- 69 -

von Luftfahrzeugen als taktische Hilfsmittel des Exekutivdienstes vertraut zu machen.

#### 5. Präzisionsschützen der Bundespolizei

Die im Jahre 1975 bei der Bundespolizeidirektion Wien ausgebildeten Präzisionsschützen absolvierten zu Perfektionszwecken wöchentlich ein Übungsschießen, bei welchem insbesondere auch auf die Erlangung einer Zielsicherheit bei Dunkelheit Wert gelegt wird. Dadurch soll der bei der Ausbildung erreichte und für den allfälligen Einsatz unbedingt notwendige hohe Standard erhalten bleiben.

#### 6. Ausbildung der Bundespolizei

Der 15. Zentrale Fachkurs für die Bundessicherheitswache, der nach neuen Grundsätzen organisiert war, wurde weitergeführt und im Juni 1976 beendet.

Der 16. Zentrale Fachkurs für die Bundessicherheitswache wurde ausgeschrieben, eingerichtet und im Oktober 1976 begonnen. Auch dieser Fachkurs gliedert sich, wie erstmals der 15., in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Er endet im Juni 1977.

Im Jahre 1976 wurde der 1. Sonderfachkurs für Sicherheitswachebeamte in technischer Verwendung eingerichtet und beendet. Im Rahmen dieses Kurses wurden Beamte, die auf dem Gebiet des Fernmelde-, Kraftfahr- und Waffenwesens in technischer Verwendung stehen, erstmals auch im technischen Bereich einer Schulung zugeführt und beendeten diese mit der Fachprüfung für die Bundessicherheitswache.

Die Gehobene Fachausbildung für den Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst - Lehrgang 1976/78 hat im Juni 1976 begonnen und endet im Juni 1978. Es ist dies die erste gemeinsame Ausbildung leitender Beamter der Wachkörper des Bundesministeriums für Inneres. Der Lehrgang findet an der Gendarmeriezentralschule Mödling statt.

Der 6. Zentrale Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes, der im Jahre 1975 begonnen hatte, wurde 1976 zu Ende geführt.

Gleichfalls beendet wurde der 7. Zentrale Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes, der der Ausbildung von DASTA-Personal diente.

Im Jahre 1976 wurden der 8., 9. und 10. Zentrale Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes eingerichtet und begonnen; der letztangeführte Lehrgang dient auch der Ausbildung von DASTA-Personal. Alle drei Lehrgänge werden 1977 beendet.

#### 7. Ausbildung der Bundesgendarmerie

Im Berichtsjahr standen 1.434 Beamte in 38 Grund- bzw. Fachkursen in Ausbildung, wovon etwa die Hälfte der Kurse abgeschlossen und die Hälfte der Beamten erfolgreich ausgemustert werden konnten.

4.890 Beamte wurden in 208 Fortbildungs- und Spezialkursen sowie Kurzseminaren besonders geschult. Das Schwerpunkt lag dabei in der Fortsetzung der im Jahre 1975 begonnenen bundeseinheitlichen Fortbildung auf kriminalpoli-

- 71 -

zeilichem Gebiet für Bezirks- und Postenkommandanten und deren Stellvertreter in einwöchigen Kurzseminaren. Diese Führungskräfte haben ihre gewonnenen Erfahrungen an ihre Mitarbeiter weiter zu vermitteln, wodurch eine große Breitenwirkung und erhöhte Effizienz erreicht wird.

Die Aus- und Fortbildung der Strahlenspürtrupps und Ersatztrupps wurde fortgesetzt. Derzeit bestehen bei der Bundesgendarmerie 110 Strahlenspürtrupps und 110 Ersatztrupps.

#### IV. Technische Maßnahmen

##### 1. Motorisierung

###### a) Bundespolizei

Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge der Bundespolizei für das Jahr 1976 sieht bei den Kraftfahrzeugen für betriebliche Zwecke eine Erhöhung um 20 Einheiten vor. Wie in den vergangenen Jahren wurde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kredite der unbedingt notwendige Austausch von Kraftfahrzeugen vorgenommen, um die Einsatzbereitschaft des vorhandenen Kraftfahrzeugs-parks zu gewährleisten. Vor allem wurden die mehr als 20 Jahre alten, offenen MTW der Marke Steyr 380 sowie die Solokrafträder der Marke Puch 250 SG gegen moderne und zweckmäßiger Fahrzeuge, wie VW-Kombi, Omnidibusse und Kastenwagen bzw. Solokrafträder der Marke Honda, ausgetauscht. Weiters erfolgte der zusätzliche Ankauf von Kraftfahrzeugen für spezielle Zwecke, wie etwa für die von der Stadt Wien der Bundespolizeidirektion Wien zur Verfügung gestellten zwei Radargeräte oder für besondere staatspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Zwecke.

Im Jahre 1976 wurde von den gewöhnlichen blauen Drehleuchten für Einsatzfahrzeuge abgegangen und der Ankauf neuer Leuchten mit Halogenlampen sowie von elektronisch gesteuerten Schaltgeräten für die Tonfolgehörner der Einsatzfahrzeuge der Bundespolizei vorgenommen.

Weiters wurden sämtliche im Rahmen der Bundespolizei vorhandenen VUK-Wagen mit reflektierenden und fluoreszierenden Sicherheitsstreifen versehen, wodurch eine bessere Wahrnehmbarkeit dieser Fahrzeuge gegeben ist und ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr geleistet wurde.

Von den Kraftfahrzeugen der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden wurden innerhalb des Jahres 1976 insgesamt 17,523.234 Kilometer zurückgelegt.

b) Bundesgendarmerie

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen wurde im Jahre 1976 um 20 Einheiten auf 2.429 erhöht. Der systemisierte Stand an Wasserfahrzeugen blieb mit 70 Einheiten unverändert.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel wurden 290 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen neu angekauft, wodurch rund 12 % des systemisierten Fahrzeugparks erneuert werden konnten. Das an die Österreichische Schiffswerft AG in Auftrag gegebene und in der Werft Linz gebaute Motorboot "V 20" wurde am 3.6.1976 auf dem Bodensee in den Dienst gestellt. Mit dem Ankauf von weiteren zwei Kraftfahrzeugen für Observationszwecke wurde der angestrebte Sollstand von 23 Observationseinheiten erreicht.

Wegen schlechten Allgemeinzustandes oder Totalschadens im Zuge von Verkehrsunfällen mußten 1976 insgesamt 248 Kraftfahrzeuge und 62 Motorfahrräder ausgesondert werden.

**2. Fernmeldewesen:****a) Bundespolizei**

Schaffung der Voraussetzungen für den vermehrten Einsatz von Fernmeldemitteln im Bereich der Sicherheitsexekutive anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele. Fortsetzung des Ausbaues des UKW-Richtfunknetzes der Sicherheitsbehörden. Inbetriebnahme der Strecke West bis Innsbruck anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele und Weiterführung bis Bregenz. Ausbau der Strecke Süd bis Graz mit Fortführung bis Klagenfurt.

90 Stück Kleinstfunksprechgeräte, die vorerst im Rahmen der XII. Olympischen Winterspiele eingesetzt worden waren, wurden nach Beendigung der Winterspiele den Bundespolizeibehörden zur Verwendung im kriminalpolizeilichen und staatspolizeilichen Dienst zur Verfügung gestellt.

Auslieferung von weiteren 100 Stück tragbaren Funksprechgeräten, welche von der Stadt Wien im Rahmen ihres Sicherheitskonzeptes für die Bundespolizeidirektion Wien angekauft worden sind. Die Aufteilung erfolgte zwischen Sicherheitswache und Kriminaldienst.

Zuweisung von acht Stück Personen-Funkrufgeräten für leitende Beamte der Bundespolizeidirektion Wien, um für diesen Personenkreis eine optimale Erreichbarkeit zu erzielen.

Weiterführung des Projektes der Umstellung auf Fernwahlmöglichkeit im internen Fernsprech-Fernleitungsnetz der Sicherheitsbehörden.

Weiterführung der Anpassung von Fernsprechvermittlungsanlagen der Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien an das System der verdeckten Kennziffernwahl, d.h. Schaffung der Durchwahlmöglichkeit bis zum gewünschten Teilnehmer ohne Einschaltung des Vermittlungspersonals. Gleichzeitig Einbau einer den dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Fernsprechvermittlungsanlage beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt mit Einbeziehung in das System der verdeckten Kennziffernwahl.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien: Einbau von Kennungsgebern in die Funkstreifenwagen und Sonder-Funk-Kraftfahrzeuge zur automatischen Übermittlung der Kennung des Einsatzfahrzeuges und Meldung von dessen augenblicklicher Verfügbarkeit an die Funkleitzentrale. Ausstattung der Datenstationen in Graz, Salzburg und Klagenfurt mit erforderlichen Fernschreib-, Funk- und Fernsprechgeräten.

Beschaffung und Inbetriebnahme von weiteren Wechselstromtelegraphieeinrichtungen für den Betrieb von Fernschreikanälen im UKW-Richtfunknetz der Sicherheitsbehörden auf der Strecke Wien-Graz-Klagenfurt.

Ankauf eines frequenzstabilen KW/Empfängers für den Interpol-Funkfernenschreibbetrieb, um eine gesicherte Übertragung der Fernschreiben im KW/Funknetz der Interpol zu gewährleisten.

Weiterer Anschluß von Teilnehmern an die im Bereich aller Bundespolizeibehörden (ausgenommen Bundespolizeidirektion Schwechat) eingerichteten Alarm-Empfangsanlagen. Mit Jahresende 1976 waren insgesamt 471 Teilnehmer alarmmäßig an Polizeidienststellen angeschlossen. Ankauf von weiteren 35 Stück mobilen Funksprechgeräten für die Ausstattung von zusätzlichen Einsatzfahrzeugen mit Funk.

Mit Ende 1976 waren von 707 Einsatzfahrzeugen der Bundespolizei (524 Einsatzwagen, 183 Krafträder) 512 Fahrzeuge (445 Einsatzwagen, 67 Krafträder) mit mobilen Funksprechgeräten ausgestattet. Die restlichen 195 Fahrzeuge (79 Einsatzwagen, 116 Krafträder) können im Bedarfsfalle jederzeit mit einem tragbaren Funksprechgerät ausgerüstet werden. Die Kraftfahrzeuge ohne Funkausrüstung sind primär nicht für den exekutiven Einsatz vorgesehen. Insgesamt standen mit Jahresende 1976 im Bereich der Bundespolizei 512 mobile, 837 tragbare und 115 ortsfeste Funkgeräte zur Verfügung.

b) Bundesgendarmerie

Mit Ausnahme der Bezirksposten Seiersberg, Bez. Graz-Süd, mit Leoben, bei denen dies aus fernmeldetechnischen Gründen noch nicht möglich ist, sind sämtliche Bezirksposten (90) mit dem Gendarmerie-Notruf 133 ausgestattet. Darüber hinaus wurde auf 12 Gendarmerieposten, die an besonders neuralgischen Punkten liegen, dieser Notruf installiert.

Durch Installationen von Alarmruf-Empfangsanlagen auf Gendarmerieposten bzw. Zuschaltungen zu bestehenden, wurden weitere 365 besonders gefährdete Objekte in das Alarmruf-Meldesystem eingebunden. Die Gesamtzahl der auf diese Art gesicherten Objekte betrug mit Jahresende 1.693.

Zur Verdichtung des bestehenden UKW-Funknetzes wurden 90 Mobilgeräte angekauft. Für den Fuß- und Motorradpatrouillendienst sind weitere 350 Taschenfunkgeräte der Type FuG 10 angekauft und zugewiesen worden. In Zusammenarbeit mit der Bundespolizei wurde die Richtfunkstrecke WEST bis Bregenz ausgebaut. Die Strecke SÜD wurde bis Klagenfurt fertiggestellt. Während der Olympischen Winterspiele 1976 waren seitens der Bundesgendarmerie im Raum Innsbruck 184 mobile, 312 tragbare und 30 stationäre Funkssprechgeräte eingesetzt. Der Funkbetrieb konnte über 6 Funkkreise störungsfrei abgewickelt werden.

Von den im Funk-Ausstattungsplan vorgesehenen 2.429 Kraftfahrzeugen des derzeit systemisierten Standes sind mit Stand 1.1.1977 1108 (60 %) mit Mobilgeräten ausgerüstet. Die restlichen noch auszustattenden Kraftfahrzeuge können vorerst jedoch mit Funkgeräten der Type FuG 10 bestückt werden, wofür derzeit 661 Stück zur Verfügung stehen. Für rund 600

Kraftfahrzeuge (Kleintransporter, ausgenommen jene für das Verkehrsunfallskommando, Pritschenwagen, Geländewagen u.ä., Autobusse und Lastkraftwagen) ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung eine Funkausrüstung nicht vorgesehen. Sie können aber im Bedarfsfalle ebenfalls mit Funkgeräten der Type FuG 10 ausgestattet werden.

### 3. Bewaffnung

#### a) Bundespolizei

Ankauf von 50 Pistolen der Marke Walther - Manurhin, Type PPK, Kaliber 7,65 mm, für die Bundespolizei zur Ergänzung der vorhandenen Bestände und von 20 Spezialgewehren der Marke Steyr, Modell SSG Match, Kaliber 7,62 mm, für Präzisionsschützen.

Eine neue Handfessel der Marke Star, Type B, wurde erprobt und bei den Bundespolizeibehörden eingeführt.

#### b) Bundesgendarmerie

Jeder Gendarmeriebeamte im Exekutivdienst ist mit einem Karabiner M 1 und einer Pistole M 35 mit der dazugehörigen Munition ausgerüstet. Den Beamten der Kriminalabteilungen und einem Großteil der Gendarmerieposten stehen für den Dienst in Zivilkleidung Pistolen WALTHER PPK mit Schulterhalfter zur Verfügung.

Jeder Gendarmerieposten verfügt über mindestens eine Maschinenpistole Marke UZI. Jedem Hauptposten ist zusätzlich eine UZI für den Funkpatrouillendienst zugewiesen. Die Kriminalabteilungen und Verkehrsabteilungen mit ihren Außenstellen verfügen über eine ihrer Stärke

angepaßten Anzahl an Maschinenpistolen. Für den Einsatz konzentrierter Abteilungen ist bei jedem Landes-gendarmeriekommando eine dem Personalstand angepaßte Anzahl an UZI gelagert. Für besondere Ernstfälle ist jedem Bezirksposten, jeder Kriminalabteilung und jeder Verkehrsabteilung eine Tränengas-Truppausrüstung zu-gewiesen.

#### 4. Elektronische Datenverarbeitung

Entsprechend den vorhandenen Ausbauplänen wurden neben den schon bestehenden Datenstationen Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die Datenstationen in den Bundes-ländern Kärnten (23.2.1976), Steiermark (5.4.1976) und Salzburg (17.5.1976) in Betrieb genommen. Mit deren Inbe-triebnahme ist der Ausbau des Netzes von Datenstationen abgeschlossen.

Datenstationen sind Dienststellen der Sicherheitsdirektion des betreffenden Bundeslandes. Das mit Hilfe von Datenfern-verarbeitung aufgebaute elektronische Fahndungsnetz ist so konzipiert, daß die Eingabe an den zentralen Computer in Wien im "on line-Verkehr" und "realtime-Verfahren" von den oben genannten sieben dezentralen Datenstationen über Bild-schirmterminals modernster Bauart erfolgt. Damit ist gewähr-leistet, daß das zentrale Computersystem in Wien die in ganz Österreich auftretenden Fahndungsfälle so schnell als möglich speichern und auf Anfrage sofort wieder ausgeben kann.

Neben den Datenstationen sind bei wichtigen Dienststellen mit großer Abfragehäufigkeit, sogenannte Terminalplätze, eingerichtet. Die technische Ausrüstung dieser Terminalplätze ist die gleiche wie jene von Datenstationen, nämlich Datensichtstationen mit Protokolldrucker, die mittels Standleitungen direkt mit dem zentralen Computer in Wien verbunden sind. Zum Unterschied von den Datenstationen besteht jedoch keine Verpflichtung zu einem Betrieb rund um die Uhr und vor allem sind Terminalplätze nicht befugt, den Datenbestand zu ändern. Sie sind somit lediglich für den schnellen Abfragedienst vorgesehen. Derzeit bestehen sieben solche Terminalplätze.

Um jeder größeren Sicherheitsdienststelle - zumindest bis zur Bezirksebene - ebenfalls eine on line-EKIS-Abfragemöglichkeit zu bieten, wurde 1976 das sogenannte "PWCO-Konzept" verwirklicht. PWCO ist der Fernschreibnahme des Wiener Computers, nämlich P=Polizei, W=Wien, CO=Computer. Es bedeutet konkret, daß von jedem hiezu berechtigten Fernschreibgerät, das bei einer Sicherheitsbehörde installiert ist, der Computer in Wien im FS-Wählverkehr angewählt und sodann on line eine EKIS-Anfrage gestellt werden kann. Infolge der Realisierung des PWCO-Konzepts stehen nun neben den EDV-Bildschirmterminals weitere 300 FS-Terminals bei Polizei und Gendarmerie, 16 bei den Grenzkontrollstellen, sieben bei den Finanzlandesdirektionen und 21 bei den Zollämtern zur Verfügung. Mit dieser breit

gestreuten Abfragemöglichkeit besitzt Österreich in bezug auf die Abfragedichte eines der modernsten Fahndungssysteme Europas. Die Tendenz der Anfragehäufigkeit ist in allen Bereichen steigend.

##### 5. Sonstige technische Geräte

Die in den Jahren 1974/1975 begonnenen Vorarbeiten für eine systematische materialmäßige Kennzeichnung von Materialien der Industrie und deren kriminaltechnisch-relevanten Proben, wie sie in vielen Bereichen der Spurenbeurteilung zur Abklärung kriminaltechnisch relevanter Fragestellungen anfallen, konnten soweit zum Abschluß gebracht werden, daß im Jahr 1976 die apparatemaßige Abrundung einer auf chromatographische Methoden und Massenspektrometrie als Schwerpunkt aufbauende Untersuchungstechnik durchgezogen werden konnte. Neben der Erreichung der apparativen Endausstattung konnten die wesentlichsten Planungsvoraussetzungen für automatisierbare Analysen- und Auswerteprogramme in Blickrichtung einer Automatisierung unter Ausnutzung der Meßwertverarbeitung und genormter Untersuchungstechniken mit Analysenreport abgeschlossen werden. Die Ausarbeitung der praktischen Durchführung und die Konzipierung der endgültigen Form der Meßwert- und Datenverarbeitung ist für die Jahre 1977 und 1978 vorgesehen.

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz

von Luftfahrzeugen des Bundesministerium für Inneres  
unterstützt:

An Luftfahrzeugen standen 1976

- 2 viersitzige Hubschrauber
- 9 fünfsitzige Hubschrauber
- 2 zweisitzige Motorflugzeuge und
- 2 viersitzige Motorflugzeuge

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flug einsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling, auf dem Flughafen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst 33 Beamte der Bundesgendarmarie und der Bundessicherheitswache tätig.

a) Bundespolizei

Die Anzahl der den Bundespolizeibehörden zur Verfügung stehenden Luftprospektionssonden für das Aufspüren von aktivem Material aus der Luft blieb mit 4 in den Standorten Wien, Salzburg, Graz und Dornbirn unverändert.

Weitere Übungen der Strahlenspürtrupps mit diesen Geräten im Zusammenwirken mit der Flugpolizei des Bundes ministeriums für Inneres wurden durchgeführt.

Zu den in jedem Bundesland bereits vorhandenen hochempfindlichen Strahlenmeßgeräten "Victoreen Frisker" wurden je nach der örtlichen Notwendigkeit noch weitere solche Geräte angekauft und den einzelnen Bundes-

polizeibehörden zugewiesen.

Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Fotoausrüstung bei den Bundespolizeibehörden wurden in Zusammenarbeit mit dem Kriminaltechnischen Dienst eingeleitet. Insbesondere wird jeweils eine Kamera-Standardausrüstung für in der Größenordnung vergleichbare Bundespolizeibehörden angestrebt. Im Zusammenhang damit ist die Abhaltung von Kursen für Polizeilichtbildner geplant.

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von 2 Verkehrsradargeräten durch die Stadt Wien an die Bundespolizeidirektion Wien wurde ein Rückvergrößerungsgerät für die Auswertung der Radarphotot angekauft. Die Anschaffung einer Mikrofilmmanlage für das EDVZ-Wien, insbesondere zur Verwendung im Bereiche des Meldewesens und im Verkehrsamt, wurde eingeleitet.

b) Bundesgendarmerie

Jede Kriminalabteilung verfügt über einen Metalldetektor-Handscanner zum Ausspüren versteckter oder verborgener Metall- oder Edelmetallgegenstände.

Der Kriminalabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich wurde außerdem je ein weiteres jedoch präziser arbeitendes METEX-Metallsuchgerät zum Abtasten von Personen, Gepäckstücken usgl. und je eine METEX-Großsonde zum Absuchen größerer Flächen zugewiesen. Für besondere Einsätze wurden der Kriminalabteilung beim Landes-

gendarmeriekommando für Niederösterreich, Steiermark und Tirol je ein Nachtsichtgerät - NOCTRON IV - zu gewiesen. Die angeführten Geräte stehen jeder Kriminalabteilung zur Verfügung und können im Bedarfsfall im kurzen Wege angefordert werden.

Im Jahre 1976 wurden weitere Gendarmerieposten mit den erforderlichen Geräten zur fotografischen Beweissicherung ausgestattet werden, sodaß mit Jahresende alle 1.063 Gendarmerieposten als Lichtbildaufnahmestelle fungieren können.

Zur Erzielung eines rationellen Personal- und Geräteeinsatzes auf dem Gebiet des Lichtbildwesens wurden bei allen Landesgendarmeriekommanden, ausgenommen das Landesgendarmeriekommando für Tirol, Zentrallabors zur Lichtbildausarbeitung für den gesamten LGK-Bereich eingerichtet. Beim Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde die Errichtung und Ausstattung eingeleitet.

## 6. Bauliche Maßnahmen

### a) Bundespolizei

Der 1973 begonnene Neubau eines Bundesamtsgebäude in Wels, der u.a. auch die Bundespolizeidirektion Wels aufnehmen soll, wurde 1976 im Rohbau so weit fertiggestellt, daß derzeit nur noch Vollendungsarbeiten im Inneren des Gebäudes durchgeführt werden. Mit der Indienststellung ist im Sommer 1977 zu rechnen. Die Kaufverhandlungen für ein neues Wachzimmer Pernau in

Wels wurden abgeschlossen.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wurde 1976 ein Zubau zum Direktionsgebäude auf dem Areal St. Ruprechter-Straße fertiggestellt und dort der Dienstbetrieb aufgenommen.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien wurde im Frühjahr 1976 ein neu errichteter Behelfsbau für das Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt in Betrieb genommen.

Im Herbst 1976 wurde ein neues Wachzimmer in Wien 11., Sängergasse fertiggestellt und dort der Dienstbetrieb aufgenommen.

Die Adaptierungsarbeiten für ein neues Wachzimmer in Wien 22., Schüttaustraße, wurden abgeschlossen.

Ende 1976 wurden Planungsmaßnahmen zur Errichtung eines provisorischen Wachzimmers im Internationalen Konferenzzentrum Wien-Donaupark eingeleitet. Es wird sich um ein längerfristiges Provisorium bis zur Fertstellung eines definitiven Wachzimmers im anschließenden Österreichischen Konferenzzentrum handeln.

Der seit 1974 genehmigte Neubau eines Bundesamtsgebäudes in Linz für die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich und die Bundespolizeidirektion Linz wurde Ende 1975 begonnen und im Jahre 1976 fortgesetzt.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde 1976 der Umbau erworbener Räumlichkeiten für ein neues Wachzimmer in Innsbruck Mariahilf-Park durchgeführt und das Wachzimmer in Betrieb genommen.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat 1976 die Planung für einen Erweiterungsbau zum Direktionsgebäude auf dem Areal Innsbruck, Kaiserjägerstraße, genehmigt und ist der Baubeginn für 1977 in Aussicht genommen.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Graz wurde im Oktober 1976 das Planungsverfahren für den Neubau eines Amtsgebäudes in der Karlauerstraße und für einen Behelfsbau auf dem Areal Paulustorgasse eingeleitet. Die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung von Datenstationen in den Bundesländern Steiermark, Salzburg und Kärnten wurden geschaffen.

b) Bundesgendarmerie

Der Neubau für das Landesgendarmeriekommando für Steiermark in Graz steht vor der Vollendung und wird voraussichtlich im Mai 1977 zur Übergabe fertiggestellt sein.

Im Berichtsjahr wurden 10 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 16 Garagen und drei Naturalwohnungen in bundeseigenen Neubauten geschaffen bzw. in das Wohnungseigentum des Bundes erworben.

25 Gendarmerieunterkünfte, 16 Naturalwohnungen, 61

Garagen, 12 Einzelräume zur Unterbringung von kaserierungspflichtigen Beamten, vier Räume für die Unterbringung von UKW-Relaisstationen, zwei Grundstücke für die Aufstellung von Zwingermanlagen für Diensthunde, 1 Grundstück für die Aufstellung einer Bootshütte, 1 Schießstätte und 1 Lagerhalle wurden angemietet.

#### V. Internationale Zusammenarbeit

Von besonderer Bedeutung ist die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Suchtgiftkriminalität.

Österreich ist ständiges Mitglied bei der "Arbeitsgruppe Rauschgift" in Wiesbaden und bei der "Bekämpfung des Rauschmittelhandels Südost" in München. In regelmäßigen Zeitabständen finden Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt.

Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels Südost hält auch jährlich eine ihrer Sitzungen in Österreich ab. So fand die 34. Sitzung am 31.8.1976 in Kufstein statt. Ein Vertreter Österreichs nimmt auch an den Arbeitstagungen der UNO und der Interpol in Paris teil.

Neben den bestehenden Kontakten mit IP Wiesbaden und IP Schweiz wurde der Erfahrungsaustausch über Fragen und Themen der Verbrechensvorbeugung mit IP Stockholm und dem Niederländischen Justizministerium eingeleitet.

Die Bemühungen, die Beziehungen zwischen Österreich und den Nachbarstaaten durch Eröffnung neuer Grenzübergänge und durch den Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen zu intensivieren und zu verbessern, wurden auch

- 88 -

im Jahre 1976 fortgesetzt. Im besonderen fanden Expertengespräche bezüglich der Schaffung von zwei Grenzübergängen zur CSSR und über das Projekt eines Karawanken-Straßentunnels statt.

Ende September 1976 wurde ein neuer Grenzübergang zwischen Schachendorf, Bezirk Oberwart, Burgenland und Buscu, Ungarn, eröffnet.

Im April 1976 wurde in Wien ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem schweizerischen Bundesrat über die Grenzabfertigung von Segelflugzeugen und Freiballonen im grenzüberschreitenden Luftverkehr unterzeichnet.

Die Internationalisierung der in der Steiermark gelegenen Grenzübergänge Sicheldorf und Radlpaß wurde durch Erlassung entsprechender Verordnungen des Bundesministers für Inneres in die Wege geleitet.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt ist am 1. Oktober 1976 in Kraft getreten.

Die Verhandlungen bezüglich eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgang- u. Zugangsverkehr von Exekutivorganen und die Mitbeförderung von Häftlingen wurden fortgesetzt.

### C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

#### I. Vorbemerkungen

Eine vernünftige, wirksame Strafjustiz leistet ihren Beitrag dazu, die Kriminalitätsverhältnisse positiv zu beeinflussen. Indem sie den straffällig gewordenen Menschen von der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen abhält und die Gesellschaft vor Tätern schützt, deren besondere persönliche Beschaffenheit einen Rückfall als wahrscheinlich erscheinen lässt, leistet sie Verbrechensverhütung.

Mit dem am 1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die die Wirksamkeit der Strafrechtspflege verbessern sollen.

#### II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen

Erst seit dem Strafgesetzbuch besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten. Das neue Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer abnormen Veranlagung, ihrer Süchtigkeit und ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich oder an Stelle einer Strafe anzuordnen. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern kann nach dem Gesetz die Anstaltsunterbringung auch lebenslang währen.

- 90 -

Diese Unterbringung ist oft überhaupt erst Voraussetzung für eine erforderliche und auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung.

### 1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Wie schon erwähnt, ist es den Gerichten seit dem 1. Jänner 1975 möglich, Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gleichwertigen Psychopathie schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt unterzubringen, als diese besondere Rückfalls wahrscheinlichkeit besteht. Es ist in Österreich gelungen, ohne die in anderen Ländern mit vergleichbaren Rechtsreformen benötigte jahre- und jahrzehntelange Vorbereitungszeit, in der Übergangsform der Unterbringung in geschlossenen Abteilungen der Krankenanstalten diese vorbeugende Verwahrung sofort wirksam werden zu lassen. Nach den vorliegenden Berichten haben die Gerichte seit dem 1. Jänner 1975 die Anhaltung von 66 zurechnungsunfähigen Straftätern rechtskräftig verfügt.

Mit der Eröffnung der Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien am 19. März 1977 wurde ein weiterer wichtiger Beitrag zum Ausbau dieser neuen Möglichkeit der Verbrechensverhütung geleistet und eine Modelleinrichtung für ganz Österreich geschaffen. Es wird möglich sein, in dieser besonderen Abteilung bis zu 70 Personen zu verwahren und zu betreuen. Zugleich können die bereits jahrelangen Erfahrungen mit der Betreuung und Verwahrung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten in der Sonderanstalt Mittersteig vertieft werden.

- 91 -

Auch wenn die Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien schon ihren vollen Betrieb aufgenommen hat, geht die Arbeit weiter. Der gesetzliche Auftrag zur Errichtung einer justizeigenen Anstalt für ganz Österreich soll so rasch wie möglich erfüllt werden. Mit dieser Justizanstalt, die außerhalb Wiens errichtet werden soll, wird es unter Berücksichtigung der bereits geschaffenen Einrichtungen möglich sein, den in Betracht kommenden Personenkreis zur Gänze unter der Verantwortung der Strafjustiz anzuhalten, wie es das neue Strafgesetzbuch vorsieht.

## 2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

Die Justizanstalt Mittersteig wurde bereits am 16. Oktober 1963 eröffnet. Sie war von Anfang an als Einrichtung gedacht, in der eine ärztlich-psychiatrische Behandlung schwieriger Strafgefangener auch über längere Zeiträume sichergestellt ist. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Strafvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern übernommen. Es konnte dabei auf den praktischen Erfahrungen von mehr als zwei Jahrzehnten aufgebaut werden. Die Sonderanstalt Mittersteig, in der bis zu 36 Personen untergebracht werden können, verbindet die Bedingungen eines Gefängnisses mit denen einer psychiatrischen Institution, ohne jedoch den Charakter eines Krankenhauses zu tragen (SLUGA, Geisteskranke Rechtsbrecher Wien/München 1977, S. 138).

Neben der Sonderanstalt Mittersteig bestehen insbesondere in den Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau Sonderabteilungen, in denen zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden können,

### 3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Rauschgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können über 100 Personen untergebracht werden. Zum 31. März 1977 befanden sich dort 64 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, von denen rund die Hälfte auf Alkoholiker und die andere Hälfte auf Rauschgiftsüchtige entfällt. Ferner sind in der Außenstelle Münchendorf zur Zeit 10 bis 12 junge Drogenabhängige. Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Erfolgsschancen, die man an sich bei Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen nach den internationalen Erfahrungen nicht überschätzen darf, trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzugs eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung einer Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

- 93 -

#### 4. Die Unterbringung von Rückfallstättern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Die Anhaltung in der Rückfallstäteranstalt ist nach den Bestimmungen des StGB innerhalb der gesetzlichen Höchstdauer unter gerichtlicher Kontrolle solange zu vollziehen, bis die besondere Rückfallscheinlichkeit nicht mehr gegeben ist.

In dieser Rückfallstäteranstalt wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 1975 bis 1. November 1976 90 Personen angehalten. Derzeit befinden sich in dieser Anstalt 39 Personen. Alle diese Personen gehören noch zu der Gruppe von Straftätern, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze noch auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die auf Grund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil sie zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt haben, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt wurden.

Von diesen neuen Möglichkeiten einer besonderen Anstaltsunterbringung machen die Gerichte durchaus angemessen Gebrauch. In den beiden ersten Jahren der Geltung des neuen Strafgesetzbuches haben die Gerichte die Unterbringung in der Anstalt für Rückfallstäter in Sonnberg - nach Verbüßung der Freiheitsstrafe - gegen 70 Personen urteilmäßig angeordnet.

### III. Bedingte Entlassung

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß das Rückfallsrisiko gerade bei Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe in dem Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung sehr groß ist. Wird doch von vielen bereits straffällig gewordenen Personen die Umstellung von der weitgehenden Freiheitsbeschränkung in der Strafhaft auf das freie Leben, in dem der ehemalige Strafgefangene nun wieder völlig auf sich gestellt und oft leider auch wieder völlig allein ist, nicht bewältigt.

Die Einrichtung der bedingten Entlassung ermöglicht es nun, Strafgefangene auch noch nach ihrer Entlassung aus der Freiheitsstrafe in einer Probezeit von Institutionen der Strafjustiz betreuen und beaufsichtigen zu lassen, was bei Verbüßung der Freiheitsstrafe in der vollen urteilsmäßigen Dauer der Strafjustiz verwehrt ist. Die Betreuung und Beaufsichtigung durch Bewährungshelfer, die Anleitung durch gerichtliche Weisungen und die Widerrufsmöglichkeit tragen dazu bei, daß das Rückfallsrisiko erheblich gemindert wird.

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgesehenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate;

- 95 -

bei außerordentlich günstiger Prognose: die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden. In der gerichtlichen Praxis ist die bedingte Entlassung zum Zeitpunkt der Verbüßung der zeitlichen Mindestfordernisse keineswegs die allgemeine Regel.

In Österreich ist seit dem Jahr 1920 die bedingte Entlassung auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen im Gesetz vorgesehen. Für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bestehen dabei - seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1960 - ebenso nach § 46 Abs. 4 des geltenden Strafgesetzbuches - verschärfte Anforderungen. Es muß in einem solchen Fall Gewähr dafür geboten sein, daß der Verurteilte in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Im Jahr 1976 wurden insgesamt 11.203 Strafgefange aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 965 Strafgefangene auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung; das sind 8,6 %. Im Jahr 1975 wurden von insgesamt 11.309 Strafgefangenen 853 gerichtlich bedingt entlassen (7,5 %). Mehr als die Hälfte, nämlich 594 Strafgefangene im Jahr 1976 (1975: 469) haben im Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich mit Rücksicht auf die im Gesetz vorgesehenen zeitlichen Mindestfordernisse, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der bedingten Entlassungen bei den milder schweren Freiheitsstrafen liegt.

Über die Rückfallshäufigkeit und die Häufigkeit eines Widerrufs der bedingten Entlassung liegt eine Untersuchung des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminozoologie betreffend die in den Jahren 1967 bis 1969

aus den Strafvollzugsanstalten Stein, Graz und Garsten entlassenen Personen vor. Diese Untersuchung ergibt, daß von diesen bedingt entlassenen Personen bis zum 1. Jänner 1974 74,5 % nicht rückfällig geworden sind.

Im Jahr 1976 wurden 3 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen, im Jahr 1975 waren es 8, und im Jahr 1974 9. Von den 3 im Jahr 1976 aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer bereits 24 Jahre seiner Strafe, ein weiterer 25 Jahre und der dritte über insgesamt 29 Jahre verbüßt gehabt. Von den im Jahr 1975 bedingt entlassenen 8 Personen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer über 15 Jahre, zwei über 16 Jahre, einer über 18 Jahre, zwei über 20 Jahre und einer über 24 Jahre seiner lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt gehabt.

Von Juli 1960 bis Ende 1976 wurden 111 Verurteilte aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt entlassen. Lediglich in zwei Fällen mußte die bedingte Entlassung wegen neuerlicher Straftaten widerrufen werden, wobei ein bedingt Entlassener wegen Notwehrüberschreitung nach § 335 StG 1945 zu 6 Monaten Freiheitsstrafe, der andere wegen eines Eigentumsdelikts zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Zur gerichtlichen Anwendungspraxis der bedingten Entlassung im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz darf auf die Ausführungen von Univ.Prof. Dr. Bertel in Beilage 1 (Heft 3) hingewiesen werden.

- 97 -

#### IV. Bewährungshilfe

Der Ausbau der Bewährungshilfe, die durch das neue Strafgesetzbuch dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen wurde und bisher in der Jugendstrafrechtspflege äußerst wirksam war, konnte fortgesetzt werden. Damit war es möglich, mehr straffällig gewordene Menschen als bisher während einer Probezeit intensiv zu betreuen. Mit Stichtag 31. Dezember 1976 wurden 3.315 Jugendliche und 535 Erwachsene von 159 hauptamtlichen und 505 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Die Zunahme an betreuten Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr macht mehr als 150 Prozent aus und zeigt die Intensität der Bemühungen um die Verwirklichung des Grundsatzes, daß straffällig gewordene Menschen bei ihren Bemühungen, in der Gesellschaft Fuß zu fassen, nicht allein gelassen werden dürfen, sondern Hilfe und Unterstützung bedürfen.

Die Bewährungshilfe wird nach der bestehenden Gesetzeslage von privaten Vereinigungen, dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit und der Steiermärkischen Organisation der Gesellschaft "Rettet das Kind" durchgeführt. Die Mittel dafür werden vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungen an die Institutionen für Bewährungshilfe wurden von 10,868.000 S im Jahr 1970 auf 47,936.000 S im Jahr 1977 erhöht. Der Justizaufwand für die Bewährungshilfe hat sich somit in den Jahren 1970 bis 1977 vervierfacht. In diesen Aufwendungen nicht enthalten sind die wesentlich vermehrten Personalaufwendungen für die hauptamtlichen Bewährungshelfer.

Die Wirksamkeit der Bewährungshilfe zeigt sich an der geringen Rückfallshäufigkeit und den hohen Bewährungsquoten. Aus Untersuchungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie ergibt sich, daß von den im Jahr 1971 unter Bewährungshilfe gestellten 1095 Jugendlichen

80 % nicht mehr rückfällig geworden sind. Die Wirksamkeit einer Bewährungshilfe zeigt sich vor allem auch bei der Betreuung von Menschen, die nach Verbüßung längerer Haftstrafen bedingt entlassen worden sind. Seit dem Jahre 1971 hat der Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit, zunächst vor dem Strafgesetzbuch in Form der Schutzaufsicht nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, 65 Menschen betreut, die wegen Mordes, Totschlages oder Notzucht mit Todesfolge lange Freiheitsstrafen verbüßt haben und dann bedingt entlassen worden sind. Von diesen 65 Personen sind nur 2 in der Probezeit wieder straffällig geworden.

#### V. Gerichtliche Strafenpraxis

In letzter Zeit sind in der Öffentlichkeit sowohl strengere Strafgesetze als auch strengere Strafen im Einzelfall gefordert worden. Mit der Frage, ob die Strafdrohungen des neuen österreichischen Strafgesetzbuches gegen schwere Sexualstraftaten und Tötungsdelikte im Vergleich zum früheren Strafgesetz und im Vergleich zu den Strafgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz weniger streng seien, hat sich Sektionschef Dr. Egmont Foregger vom Bundesministerium für Justiz in einem in der Wiener Zeitung am 1. Mai 1977 veröffentlichten Artikel ("Strengere Strafdrohungen?") eingehend auseinandergesetzt. Er faßt dort die Ergebnisse seiner Untersuchung wie folgt zusammen:

- 99 -

"Das geltende österreichische StGB ist kein Gesetz der Extreme. Meist ist es mit den Vergleichsgesetzen und -entwürfen identisch, substantielle Abweichungen sind selten. Wo das ausländische Recht eine strengere Höchststrafdrohung aufweist, ist das in der Regel auf eine andere gesetzliche Systematik zurückzuführen, nach der die höchste Strafe auch schon beim Grunddelikt und nicht erst in den schwereren und schwersten Fällen angedroht ist."

Auch Univ.Prof. Dr. Friedrich Nowakowski hat sich in einem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde am 23. Mai 1977 mit dem Thema "Ist unsere Strafrechtspflege zu milde geworden ?" befaßt und diese Frage sowohl hinsichtlich der nun geltenden Strafdrohungen als auch hinsichtlich der gerichtlichen Strafenpraxis im Vergleich zu früher verneint. Der Wortlaut seines Vortrages ist dem Bericht als Beilage 3 (Heft 5) beigelegt.

Mit der gerichtlichen Strafenpraxis im Vergleich zur Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz befaßt sich schließlich die dem Bericht als Beilage 1 beigelegte Untersuchung von Univ.Prof. Dr. Christian Bertel (Heft 3).

Vollständige statistische Angaben über die gerichtliche Strafenpraxis im gesamten Bundesgebiet stehen für die Jahre 1975 und 1976 derzeit noch nicht zur Verfügung. Gewisse Aussagen können aber an Hand der Wahrnehmungsberichte der Oberstaatsanwaltschaften und der von Univ.Prof. Dr. Nowakowski im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck veranlaßten Stichprobe und der Rechtspflegestatistiken gemacht werden.

- 100 -

Sie bestätigen die Richtigkeit der Feststellung des Präsidenten der Vereinigung der österreichischen Richter OLGR Dr. Udo Jesionek, der in seiner Erklärung vom 14. März 1977 namens der österreichischen Richterschaft den Vorwurf, durch eine zu milde Strafjustiz komme es zu einer Steigerung der Kriminalität in Österreich, entschieden zurückgewiesen hat. In der Erklärung wird u.a. ausgeführt:

"Das neue Strafgesetzbuch gibt insbesondere in den Fällen der Schwerkriminalität ausreichend Handhabe für eine gerechte und sinnvolle Reaktion auf kriminelles Verhalten und die Gerichte haben in den letzten Jahren von ihrer gesetzlichen Strafbefugnis auch ausreichend Gebrauch gemacht, wobei bei allen Fällen der Schwerkriminalität Laienrichter als Schöffen und Geschworne unmittelbar an der Rechtsprechung mitgewirkt und daher auch das Strafmaß mitbestimmt haben. Geraade daß wir in Österreich im Vergleich zu anderen vergleichbaren Staaten eine relativ geringe Schwerkriminalität haben und Verbrechen viel rascher zur Aburteilung kommen als anderswo, ist nicht darauf zurückzuführen, daß wir in einer 'Insel der Seligen' leben, sondern ist zum wesentlichen Teil auf die Effektivität der österreichischen Strafjustiz zurückzuführen.

Die österreichischen Richter sehen es nicht als ihre Aufgabe an, sinnlose Rache zu üben, sondern nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verantwortlich durch Verhängung der im konkreten Fall angemessenen gesetzlichen Strafe oder Maßnahme den Grundzielen unseres Strafrechtes zum Durchbruch zu verhelfen: dem Täter das Unrecht seines Verhaltens vor Augen zu führen und die Gesellschaft vor weiteren Straftaten dieses und anderer potentieller Täter zu bewahren. Daß bei

- 101 -

der Kriminalitätsbekämpfung wie auf allen anderen Gebieten ebenso die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Praxis auszunützen und anzuwenden sind, erscheint uns als selbstverständlich. Und daß bloßes Einsperren allein in vielen Fällen nichts nützt, um einen Täter zu rechtmäßigem Verhalten zu bringen und andere Täter abzuschrecken, ist heute unbestritten.

Die vom modernen Gesetzgeber hier vorgesehenen Alternativen, insbesondere die Möglichkeit, für die Gesellschaft gefährliche Täter in Anstalten des Maßnahmenvollzuges einzuleiten, werden von den Gerichten regelmäßig vollzogen. Es wird allerdings Aufgabe des Staates sein, durch Aufbringung der nötigen Mittel den raschen Ausbau dieser Anstalten zu garantieren."

Aus kriminalpolitischer Sicht kommt es darauf an, daß die im Einzelfall verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schuld des Täters genügt, die Erfordernisse der Spezial- und Generalprävention erfüllt und dem Grundsatz der Ökonomie der Strafe entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht gesagt werden, daß eine "strenge" Strafjustiz die wirksamere ist. Wirksam ist vielmehr die vernünftige und im Einzelfall gerechte Strafjustiz.

Es entspricht nicht nur der notwendigen Angemessenheit in präventiver Hinsicht, sondern auch einer Rationalisierung der Strafrechtspflege, wenn bei geringfügigen Straftaten der Aufwand der strafrechtlichen Reaktion - sowohl was die Sanktion als auch was den Verfahrensaufwand anlangt - möglichst gering gehalten wird. Denn auf diese Weise kann sich die Gerichtsbarkeit wirksamer als sonst ihren eigent-

lichen Aufgaben des Schutzes der Gesellschaft vor den gefährlichen Rechtsbrechern widmen. Deshalb sieht auch das neue Strafgesetzbuch eine Reihe von Maßnahmen im Sinn dieser rechtspolitischen Überlegungen vor. Insbesondere sollen Konflikts- und Zufallstäter, die nur geringfügige Straftaten begangen haben, durch die Strafe nicht aus ihrer bisherigen Lebensbahn geworfen werden. Dieser günstigeren Behandlung von Rechtsbrechern, von denen überwiegend angenommen werden kann, daß sie nicht neuerlich straffällig werden, dienen die folgenden rechtlichen Möglichkeiten: In Bagatellfällen kann das Verfahren jederzeit ohne Schultdspruch oder Bestrafung beendet werden. An die Stelle von Freiheitsstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen, soll in der Regel eine Geldstrafe treten. Der Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht wurde erweitert, insbesondere können unter bestimmten Voraussetzungen auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bedingt nachgesehen werden.

### 1. Bedingte Strafnachsicht

Die Gerichte machen von der bedingten Strafnachsicht in vermehrtem Maße Gebrauch. Zahlenmäßig ist der Anteil der bedingten Strafnachsicht von 1975 auf 1976 von 17 % auf 19 % gestiegen, was eine Zunahme um 12 % bedeutet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und ihre Ersetzung durch Geldstrafen der Anteil der auf Geldstrafen lautenden Straferkenntnisse zugenommen hat und auch weiterhin - allerdings mit Unterschieden zwischen den Oberlandesgerichtssprengeln - die bedingte Strafnachsicht bei Geldstrafen eher selten angewendet wird (z.B. Landesgericht für Strafsachen Graz: 2,3 % der Verurteilungen zu einer Geldstrafe; Bezirksgericht für Strafsachen Graz: 0,4 % der Verurteilungen zu einer Geldstrafe).

## 2. Geldstrafenpraxis und Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe

Durch das Tagessatzsystem wurde die Geldstrafe sozial wirksamer als bisher gestaffelt. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch vor neuen Straftaten zu schützen. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten voll genutzt. Die Tagessatzgeldstrafe wurde im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität zur häufigsten Sanktion.

Bei einzelnen Gerichtshöfen haben die Geldstrafenurteile vom Jahr 1974 auf das Jahr 1975 sogar um 90 % zugenommen. Im Gerichtshofverfahren, wo die Zunahme der Geldstrafenurteile am deutlichsten ist, beziehen sich die Verurteilungen zu Geldstrafen meistens auf Fahrlässigkeits- und Gelegenheitsstrftaten, vor allem leichte Körperverletzungen, minder schwere Diebstähle und strafbare Bedrohungen. Im Bezirksgerichtlichen Verfahren war ja die Geldstrafe schon in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches weitaus häufiger als die Freiheitsstrafe. Nunmehr ist die Freiheitsstrafe für bezirksgerichtliche Verfahren bereits zur Ausnahme geworden, weil sie dort aus spezial- oder generalpräventiven Gründen nur in den seltensten Fällen erforderlich ist.

Der Anstieg wird daran besonders deutlich, daß die Summe der gezahlten Geldstrafen von 83,4 Millionen Schilling im Jahr 1974 auf 113,7 Millionen Schilling im Jahr 1975 und auf 174,5 Millionen Schilling im Jahr 1976 zugenommen hat. Die Geldstrafeneinnahmen haben sich also in den ersten beiden Jahren des neuen Strafgesetzbuches mehr als verdoppelt.

- 104 -

### 3. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich, daß im bezirksgerichtlichen Verfahren § 42 StGB häufiger angewendet wird als im Vorjahr. Im Gerichtshofverfahren bildet die Anwendung des § 42 StGB eine seltene Ausnahme (z.B. beim Landesgericht für Strafsachen Wien in 9 Fällen, beim Landesgericht Linz in 12 Fällen, beim Landesgericht Klagenfurt in 4 Fällen, beim Landesgericht für Strafsachen Graz in 9 Fällen und beim Kreisgericht Leoben in 7 Fällen).

### 4. Jugendstrafrechtspflege

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1976 ergibt sich, daß die Gerichte wegen Jugendstrftaten über 22 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstrftäter unbedingte Strafen, über 27 % bedingte Strafen, in 40 % der Fälle eine echte bedingte Verurteilung und in 11 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Über die Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien wurde in dem bereits zitierten Vortrag von Univ.Doz.Dr. Csaszar vom Kriminologischen Institut der Universität Wien berichtet. Aus seinen Ausführungen ergibt sich folgendes: Bei rund 25 % der Verurteilten erfolgte nach § 13 JGG ein Schulterspruch in der

- 105 -

Form der echten bedingten Verurteilung. Darüber hinaus wird fast die Hälfte der Schuldiggesprochenen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Berücksichtigt man auch die Anwendung des § 12 Abs. 1 JGG durch die Anklagebehörden, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß rund 80 % aller an sich straffällig gewordenen Jugendlichen zumindest vorläufig das Straföbel erspart bleibt. Es ist somit die Ausnahme und nicht der Regelfall, daß ein Jugendlicher zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. In der Jugendstrafrechtspflege ist damit der tatsächliche Freiheitsentzug praktisch die ultima ratio der Strafenpraxis.

Bei den Personen, die zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, handelt es sich im allgemeinen um Vorbestrafte, die einen schwerwiegenden Rechtsbruch zu verantworten haben. Begeht ein vorbestrafter Jugendlicher ein weniger schwerwiegendes Delikt, dann wird über ihn im Bezirksgerichtlichen Verfahren häufig eine unbedingte Geldstrafe verhängt. An sich wird aber beim Jugendgerichtshof Wien von der Anwendung der Geldstrafe bei jugendlichen Straftätern nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Hauptanwendungsgebiet der echten bedingten Verurteilung sind die im Bezirksgerichtlichen Verfahren behandelten, weniger schwerwiegenden Delikte vorwiegend jüngerer Täter. Dort begnügt sich das Gericht bei jedem dritten unbescholtene männlichen Verurteilten mit einem bloßen Schulterspruch. Wie schon bei der Anwendung von Geldstrafen zeigt sich auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Zurückhaltung bei der Anwendung des § 13 JGG

- 106 -

auf in Bereicherungsabsicht begangene Vermögensdelikte. Die Rahmenstrafe spielt in der Strafenpraxis eine untergeordnete Rolle. Das Reaktionsmittel der Ermahnung wird in weiten Bereichen der Jugendkriminalität durch das Absehen von Verfolgung seitens der Anklagebehörde vorweggenommen.

Neben der Strafe kommt gerade beim straffällig gewordenen Jugendlichen zusätzlichen Reaktionsmitteln eine große Bedeutung zu. Bei annähernd jedem fünften im Gerichtshofverfahren Schuldiggesprochenen bedient sich dabei der Jugendgerichtshof Wien der Bewährungshilfe. Die Bewährungshilfe hat dabei nahezu ausschließlich die Aufgabe der Unterstützung einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe, vorzugsweise bei jungen Strafmündigen, die eine oder mehrere Vermögensdelikte zu verantworten haben. Im Gerichtshofverfahren wird die Bewährungshilfe in etwa jedem dritten Fall einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe und in etwa jedem zehnten Fall eines Schulterspruches nach § 13 JGG angeordnet.

## VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 wurde u.a. die Untersuchungshaft neu geregelt. Mit der Neuregelung war zunächst ein Rückgang der Fälle einer Untersuchungshaft verbunden. Diese rückläufige Entwicklung war freilich nicht von Dauer.

Vergleicht man den Stand der Untersuchungshäftlinge der letzten drei Jahre jeweils zum 30. November so ergibt sich, daß die Anzahl der Untersuchungshäftlinge von 2.151 im Jahr 1974 zunächst auf 1.890 im Jahr 1975, also um 12 %, zurückgegangen, nunmehr aber im Jahr 1976 wieder auf 2.159 gestiegen ist, also praktisch denselben Stand erreicht hat wie im Jahr 1974.

Diese Zunahme des Standes der Untersuchungshäftlinge im letzten Jahr zeigt sich am Stand der Untersuchungshäftlinge im lg. Gefangenенhaus Wien I besonders deutlich. Dort ist die Anzahl der Untersuchungshäftlinge von 600 zum 31.12.1975 auf 794 zum selben Stichtag des Jahres 1976, also um rund 34 % gestiegen. Dieser Häftlingsstand ist gegenüber dem zum selben Stichtag des Jahres 1974 immer noch um knapp 5 % niedriger.

Im Jahr 1974 wurden im Gerichtshofverfahren, also in Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen und unter Ausklammerung der Bezirksgerichtlichen Verfahren wegen (damals) Übertretungen 31.261 Personen abgeurteilt, d.h. daß gegen diese Personen eine Anklage oder ein Strafantrag eingebbracht worden ist, über den das Gericht durch Freispruch oder Schulterspruch entschieden hat. Von diesen Personen waren im Jahr 1974 7.982 in gerichtlicher Haft, das sind rund 26 %. Im Jahr 1975 sind im Gerichtshofverfahren 29.309 Personen abgeurteilt worden. Von diesen befanden sich 7.131 Personen in Untersuchungshaft, also rund 24 %. Dies bedeutet, daß jedenfalls im Jahr 1975 sich die Haftquote, d.h. das Verhältnis der Verhafteten zu den Abgeurteilten, geringfügig verringert hat. Vergleicht man dabei die Dauer der Untersuchungshaft bis zu drei Monaten einerseits und über

- 108 -

drei Monaten andererseits, so ergibt sich für das Jahr 1974 ein Anteil der Untersuchungshaftdauer bis 3 Monaten von 80 % und von 20 % der Haftfälle mit einer Dauer von mehr als drei Monaten. Im Jahr 1975 haben die Haftfälle mit einer mehr als dreimonatigen Haftdauer zugenommen. Ihr Anteil betrug in diesem Jahr 25 %.

## VII. Maßnahmen im Strafvollzug

### 1. Häftlingsstand

Zum 31. Jänner 1977 wurden 8.335 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.890 Strafgefangene und 2.254 Untersuchungshäftlinge. Bei der Entwicklung des Häftlingsstandes ist zwischen den Strafgefangenen und den Untersuchungshäftlingen zu unterscheiden. Während der Stand an Strafgefangenen trotz Anstieg gegenüber dem Vorjahr noch immer um 7 % niedriger ist als im Jahr 1974, ist trotz der gemeinsamen Bemühungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft möglichst niedrig zu halten, die Anzahl der Personen, die wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in Haft genommen werden, Ende des Jahres 1977 höher als zum vergleichbaren Stichtag der beiden vorangegangenen Jahre und nur um ganz wenig niedriger als zum 31. Jänner 1974, wo 2.359 Personen sich in Untersuchungshaft befanden.

Im Zusammenhang mit dem hohen Häftlingsstand früherer Jahre ist auch auf die vom Sekretariat der Vereinten Nationen durchgeföhrte internationale Erhebung über die Häftlingszahlen in den Mitgliedstaaten zu den Stichtagen 1. Dezember 1972 und 1. Jänner 1974 hinzuweisen, deren Ergebnisse im VN-Dokument A/CONF. 56/6

wiedergegeben wurden. Aus diesen Erhebungen ergibt sich, daß Österreich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl die höchste Gefangenenzahl in Westeuropa aufweist.

## 2. Verbesserung der Belagsituation in den Gefangenenhäusern

Der hohe Häftlingsstand früherer Jahre ist vor allem zu Lasten einiger Gefangenenhäuser, insbesondere des Gefangenenhauses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, gegangen. In den letzten Jahren ist es gelungen, die Belagsituation der Gefangenenhäuser zu verbessern, insbesondere den Gefangenestand des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien I zu verringern. Zum 31. März 1977 befanden sich 1.024 Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge in diesem Gefangenenum. Im Jahr 1974 waren es zum selben Stichtag noch 1.219 Personen. Ermöglicht wurde dieser Rückgang des Gefangenestandes trotz der schon erwähnten Zunahme der Untersuchungshäftlinge u.a. dadurch, daß ein Teil der Strafgefangenen, die sonst im landesgerichtlichen Gefangenhaus Wien I angehalten werden müßten, in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg untergebracht werden können.

Diese Entlastung des "Grauen Hauses" ist deshalb wichtig, weil eine angespannte Belagsituation das Sicherheitsrisiko erhöht und die Möglichkeit einer vernünftigen Betreuung im Vollzug wesentlich einschränkt.

## 3. Verbesserung der Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten wesentlich verbessert werden. Der Personalstand konnte in den Jahren 1970 bis 1977 von

- 110 -

2.551 auf 3.196 Bedienstete, also um 25 % angehoben werden. Im Vergleich zum Jahr 1950 konnte der Personalstand der im Strafvollzug tätigen Justizbediensteten mehr als verdoppelt werden.

Die Verbesserung der Belagsituation einerseits und des Personalstandes andererseits, verbunden mit einer vermehrten Schulung der Justizbediensteten, waren Voraussetzung für eine entscheidende Verbesserung des inneren Vollzugsklimas.

#### 4. Verbesserung des inneren Vollzugsklimas

Aus den erwähnten Gründen konnte das innere Vollzugsklima wesentlich verbessert werden. Es ist eine Tatsache, daß anders als in anderen Ländern, den österreichischen Justizanstalten Gefangenenrevolte fremd sind und sich in den letzten Jahren keinerlei ernsthafte Zwischenfälle ereignet haben. Sicherlich hat dazu auch beigetragen, daß die technischen Sicherheitsvorkehrungen ebenfalls verbessert werden konnte.

Zur Verbesserung des Vollzugsklimas in den Justizanstalten trägt vor allem auch bei, daß die Strafgefangenen, die im Vollzug zur Arbeit verpflichtet sind, zu sinnvolleren Beschäftigungen und Arbeiten herangezogen werden können, die den Arbeitsbedingungen außerhalb der Anstalten eher entsprechen. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten aufgewendet; hiezu ist auf den abgeschlossenen Ausbau der Werkstättenhalle in der Strafvollzugsanstalt Stein hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung während des Freiheitsentzuges von Bedeutung.

- 111 -

### 5. Verbesserung der Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung

Vor allem der Jugendstrafvollzug hat mit der Aus- und Fortbildung der straffällig gewordenen Personen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. In der Sonderanstalt Gerasdorf, in der alle über männliche Jugendliche verhängten Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, vollzogen werden, stehen 10 Lehrwerkstätten, eine Ökonomie und eine Gärtnerei zur Arbeitserziehung und Berufsausbildung und eine Anstaltsschule für die Allgemeinbildung sowie die Berufsschule des Bundes in Gerasdorf für Schulunterricht zur Verfügung. Ferner ist hier auch auf die Anstaltsschule des Gefangenenhauses des Jugendgerichtshofes Wien hinzuweisen.

Um vor allem den jugendlichen Strafgefangenen die erforderliche Ausbildung zu vermitteln, werden von der Justiz 37 Lehrer und Erzieher im Lehrerschema beschäftigt.

Bei den erwachsenen Strafgefangenen werden die Bemühungen um eine Kurzausbildung für Anlernarbeiten fortgesetzt.

Ferner werden Fernlehrgänge gefördert und das Büchereiwesen in den Justizanstalten ausgebaut. Erst jüngst wieder konnten neue Büchereien ihrem Verwendungszweck übergeben werden.

Auf die Aus- und Fortbildung und die Ermöglichung sinnvoller Arbeit auch während des Freiheitsentzuges wird deshalb so besonderer Wert gelegt, weil es, nimmt man das Anliegen, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten des bereits einmal straffällig Gewordenen zu schützen, wirklich ernst, nicht genügt, den Straftäter auf bestimmte Zeit einzusperren. Wie kurz oder wie lang der Freiheitsentzug

im Einzelfall auch immer währt, es kommt in jedem Fall der Zeitpunkt, in dem der Strafgefangene wieder entlassen wird. Ihn auf diesen Zeitpunkt und auf die Bewältigung der wiedergewonnenen Freiheit vorzubereiten, ist das zentrale Anliegen eines vernünftigen Strafvollzuges. Dabei ist es sicherlich von entscheidender Bedeutung, ob es gelingt, in dem straffällig gewordenen Menschen die richtige Einstellung zu unserer Gesellschaft, die eine Gesellschaft arbeitender Menschen ist, zu bewahren oder herzustellen.

#### 6. Neuerrichtung und Sanierung von Justizanstalten

Es war in den letzten Jahren möglich, auch neue Justizanstalten zu errichten. Schon erwähnt wurde die Sonderanstalt für den Strafvollzug an Jugendlichen in Gerasdorf. Die Sonderanstalt Gerasdorf ist eine modern eingerichtete Anstalt, in der die Ziele eines vernünftigen Jugendstrafvollzuges mit modernen Mitteln verwirklicht werden und in der bis zu 165 Personen untergebracht werden können. Zu erwähnen sind auch das neu errichtete Gefangenенhaus des Landesgerichtes Innsbruck und der neue Häftlingstrakt in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg. In der Strafvollzugsanstalt Stein konnte ein neuer Werkstätten- und Verwaltungstrakt errichtet werden. Umfassende Sanierungsarbeiten wurden in den Strafvollzugsanstalten Graz, Garsten und Suben durchgeführt. Die bereits erwähnte Sonderanstalt Sonnberg wurde neu adaptiert. Andere Generalsanierungen sind im Gange.

Mit der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering steht eine Justizanstalt zur Verfügung, in der es möglich ist, der besonderen Situation von Verkehrsstrftätern, bei denen eine Freiheitsstrafe verhängt und vollzogen werden muß, Rechnung zu tragen. Nach der Struktur des dabei in Betracht kommenden Personenkreises

sind dabei nicht derart weitreichende Freiheitsbeschränkungen notwendig wie in den geschlossenen Anstalten.

Die bereits im Jahr 1961 eingerichtete Außenstelle der Strafvollzugsanstalt Stein in Oberfucha dient zur Durchführung des Erstvollzuges.

#### 7. Finanzielle Aufwendungen

Trotz der angespannten Budgetsituation war es dem Bundesministerium für Justiz möglich, im vermehrten Maße finanzielle Mittel für den Strafvollzug aufzuwenden. Die Budgetmittel für den Strafvollzug konnten in den Jahren von 1970 bis 1976 um 142,8 % angehoben werden. Auch die Erhöhung der Budgetmittel hat zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse im Strafvollzug beigetragen.

#### VIII. Entschädigung für Verbrechensopfer

Die Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern sie muß auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten zum Ziele haben.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe geleistet worden. Dieses Gesetz sieht hiefür Leistungen für Heilungskosten und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vor. Im Jahr 1976 betrug der Aufwand für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz 984.000 S. Gegenüber dem Jahr 1974 - die dem Gesetz vorgesehenen Auslobungen des BMS sind am

1.9.1972 und am 13.9. 1973 erfolgt - sind damit die aufgewendeten Mittel um etwa 150 % vermehrt worden, wobei die Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wird, in diesem Zeitraum um 53 % zugenommen hat.

## IX. Internationale Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Justiz bekennt sich dazu, daß im Dienst der Verbrechenvorbeugung, der Aufklärung der Straftaten und der Strafrechtspflege alle Möglichkeiten der modernen Technik zu nützen sind, soweit dies mit den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates vereinbar ist. Es befürwortet eine intensive internationale Zusammenarbeit und wechselseitige Rechtshilfe zu diesen Zwecken. Das Bundesministerium für Justiz schöpft alle Möglichkeiten aus, die die Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe sowie das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, dessen Ratifizierung die österreichische Bundesregierung in diesen Tagen dem Nationalrat vorgeschlagen hat, bieten.

### 1. Auslieferung und Rechtshilfe

Mit der weitgehenden Mobilität von Straftätern und im Zusammenhang mit der auch in Österreich festzustellenden "grenzüberschreitenden" Kriminalität haben die Möglichkeiten der Auslieferung und der internationalen Rechtshilfe bei der Strafverfolgung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Andererseits liegt es auch im Interesse straffällig gewordener Öster-

- 115 -

reicher, daß das Strafverfahren wegen einer im Ausland begangenen Straftat - im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall - nicht im Ausland, sondern von den österreichischen Strafgerichten geführt wird, was nunmehr im Verhältnis zu einer Reihe von Nachbarländern - darunter auch der Ungarischen Volksrepublik seit 18.7.1976 - möglich ist.

Es ist daher seit jeher das Bemühen des BMJ gewesen, die Möglichkeiten der Auslieferung und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu verbessern. Diese Bemühungen haben gerade in den letzten Jahren deutliche Erfolge gebracht. Die Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe samt bilateraler Zusatzverträge sind im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 14.12. 1974 und im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit 1.2.1977 in Kraft getreten. Mit 18.7.1976 sind die Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Übernahme der Strafverfolgung gegenüber der Ungarischen Volksrepublik in Kraft getreten. Mit 25.1.1977 ist der Auslieferungsvertrag mit Frankreich in Kraft getreten.

## 2. Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

Kein demokratischer Staat kann dem Problem des grenzüberschreitenden Terrorismus allein begegnen. Deshalb gehört Österreich zu den Unterzeichnern des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977, an dessen Ausarbeitung Österreich auch aktiv mitgewirkt hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von Österreich ratifizierten Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt hinzuweisen.

D. ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG

Hinsichtlich der Maßnahmen auf dem Gebiete der "Zivilen Landesverteidigung", die bisher auch oft fälschlich "Zivilschutz" benannt wurde, wird nachstehend ausgeführt:

Die vermehrte Anwendung von Isotopen in der Industrie und Medizin, sowie der Bau von Kernkraftwerken, haben es notwendig erscheinen lassen, die Ausbildung der Exekutive im Strahlenschutz weiter zu verfolgen.

Auf Grund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes 1969, wurden bisher 201 Strahlenspürtrupps sowie die gleiche Anzahl Reservespürtrupps mit je drei Mann zum Messen und Markieren einer eingetretenen Verstrahlung ausgebildet und stehen für einen allfälligen Einsatz zur Verfügung. Diese Strahlenspürtrupps - ca. 1200 Beamte - sind im gesamten Bundesgebiet verteilt, mit den erforderlichen technischen Geräten, Fahrzeugen mit Funkeinrichtung und Ausrüstung versehen und jederzeit einsatzbereit.

Durch die stete Nachschulung wird das Ausbildungsniveau auf dem letzten Stand der Strahlenschutztechnik gehalten. Es verfügen bereits vier Dienststellen der Sicherheitsbehörden über Luftprospektionssonden, mit deren Hilfe es möglich ist, vom Flugzeug oder Hubschrauber aus, radioaktive Strahlenquellen zu orten. Die enge Zu-

sammenarbeit mit der Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf gewährleistete auch im Berichtsjahr eine maximale Effizienz des sicherheitsbehördlichen Strahlenschutzdienstes.

Es wurden im Berichtszeitraum weitere Katastrophenschutzseminare für Führungskräfte des Bundes, der Länder und Gemeinden abgehalten. Die überörtliche Ausbildung von Personen, die bei Katastrophen aller Art, als Einsatzleiter in Betracht kommen, stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsfaktors für die Bevölkerung dar.

Überdies wurde bereits in acht Bundesländern - alle außer Wien - Teilstrecken für die Funkfernauslösung für die vorhandenen Feuerwehrsirenen errichtet oder stehen unmittelbar vor der Errichtung. Diese können von der Landeswarnzentrale bzw. von Steuerzentralen auf Bezirksebene synchron ausgelöst werden. Dieses Sirenenkonzept dient nicht nur zur Warnung der Bevölkerung in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung, sondern auch in friedensmäßigen überörtlichen Katastrophensituationen.

Auf Grund der vom Arbeitsausschuß "Z" geschaffenen Musterkatastrophenschutzpläne, die im Wege der Verbindungsstelle allen Bundesländern empfohlen worden sind, wurde bereits von der Mehrzahl der Ämter der Landesregierungen auf Gemeinde und Bezirksebene Katastrophen-

- 118 -

schutzpläne ausgearbeitet. Im Bundesland Niederösterreich wurde im Berichtsjahr der auf den Gemeinde- und Bezirksplänen basierende Landeskatastrophenschutzplan finalisiert. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Salzburg stehen Katastrophenhilfegesetze, die neben den Katastrophenschutzplänen die Heranziehung der Einsatzorganisationen zu überörtlichen Einsätzen vorsieht, zur Verfügung.

Von den Beamten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 1976 in Österreich 205.206 kg sprengkräftige Kriegsmunition geborgen und vernichtet. In dieser Aufzählung sind 173 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber, enthalten.

Außer der allgemeinen Beseitigung von sprengkräftigen Kriegsrelikten, die auf Grund von 1.836 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen im Berichtszeitraum durchgeführt wurde, konnte im Jahre 1976 auch die Isolierung der in Großmittel im Erdreich lagernden Kampfstoffgranaten abgeschlossen werden. Insgesamt wurden ca. 420 Tonnen und zwar

24.348 Stk. 10,5 cm Granaten  
4.346 " 7,5 cm Granaten und  
1.108 " 15 cm Granaten

geborgen, munitionsbehandelt, in Alu-Hülsen eingebracht und in 5 Betoncontainer deponiert.